



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Die „Gendarmarie-Rundschau“ entbietet
ihren Freunden, Lesern u. Mitarbeitern
ein glückliches und gefegnetes Neujahr!

Bild: Gend.-Lawinensuchhund „Ajax“
auf dem Plateau des Dachsteinmassivs
Photo: Gend.-Major Anton Hattinger



AUS DEM INHALT:

Seite 3, Dr. H. Krehan: Die Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1955 – Seite 4, F. Wolf: Reicht der Indizienbeweis aus? – Seite 5, A. Hattinger: Fünf Jahre Gendarmerielawinensuchhunde – Seite 6: Amtsperson nur im Dienstkleid? – Seite 7 W. Winkler: Wie entsteht eine Landkarte? – Seite 9, K. Sonnleitner: Morsen – Seite 10, E. Stanzl: Einsatz von mobilen Gendarmeriefunkstationen – Seite 11, F. Schifko: Im Spiegel der Brandstatistik – Seite 12, F. Desort: Zeitlose Staatsgedanken – Seite 15, K. Burgstaller: „Nimm dir Zeit – und nicht das Leben!“ – Seite 16: Oberstger. Entscheidungen – Seite 19, O. Jonke: Verbrechen lohnen sich nicht – Seite 20, H. Rodlauer: Wo das Nordlicht flammt und die Mitternachtssonne scheint – Seite 21, J. Schmid: Zwischen Herz und Gesetz

V ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

VOB

BUNDESLÄNDER

VERSICHERUNG

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, DENNGASSE 1 · TEL. 25320

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule
Industrie und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 11076 Serie

Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium sind die

Aulin-Lehrbriefe

für

DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)
GESCHICHTE (Grund- und Oberstufe)
GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Uebungen, Aufgaben und ihren Lösungen.

Die österreichische Bundesverfassung

Herausgegeben u. erläutert von OLGDR Dr. Erich Madach 232 Seiten, kart. S 18.—

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt. Neben einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. POLTEN, LINZER STRASSE 5 — 7

Dr. HANS KREHAN

Die Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1955

Bereits die Kraftfahrzeugnovelle 1953, BGBl. Nr. 18 1954, hat in ihrem § 15 d in sechs Abschnitten die Pflichten des Lenkers festgelegt, die bisher in den §§ 98 bis 100 der Kraftfahrzeugverordnung normiert waren. Diese Novellierung erfolgte, weil es der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4. Oktober 1951, B 84/51-14, für angezeigt hielt, wenn im Kraftfahrzeuggesetz über die psychische und physische Verfassung der Lenker von Kraftfahrzeugen etwas ausgesagt wäre. Das Kraftfahrzeuggesetz vom 6. Juli 1955, BGBl. Nr. 223/1955, das am 1. Jänner 1956 in Kraft trat, hat nun diese Vorschriften der Novelle teils übernommen teils abgeändert bzw. ergänzt, so daß nunmehr die wichtigsten Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers gesetzlich geregelt sind.

Diese Pflichten sind im einzelnen folgende:

1. Der Kraftfahrzeuglenker darf die Fahrt erst antreten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß sich Fahrzeug und Ladung in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befinden und auch sonst den Vorschriften entsprechen; Wahrnehmungen über einen vorschriftswidrigen Zustand hat er, wenn er nicht selbst der Besitzer des Kraftfahrzeuges ist, dem Besitzer zu melden. Der Lenker ist auch verpflichtet, sich vom vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges und davon zu überzeugen, daß dieses vorschriftsmäßig beladen ist. Unkenntnis der Vorschriften entschuldigt den Lenker nicht. Stellt der Lenker fest, daß das Fahrzeug den Vorschriften nicht entspricht und kann er die Mängel nicht beseitigen, so darf er die Fahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten. Tut er dies dennoch, so begeht er eine Verwaltungsübertretung. Entsteht dadurch ein Verkehrsunfall, so ist er nach den §§ 335, 431 StG strafbar. Es muß nicht besonders betont werden, daß er aus eigenem Interesse die Fahrt unterlassen soll, wenn das Fahrzeug nicht betriebs- und verkehrssicher ist.

2. Ein Kraftfahrzeug darf nur in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung gelenkt werden. Selbstverständlich ist, daß der Lenker das Kraftfahrzeug nicht in einem durch Einwirkung geistiger Getränke oder von Suchtgiften beeinträchtigten Zustand lenken darf. Selbst der Versuch ist strafbar. In einem solchen Zustand darf er nicht einmal den Führersitz einnehmen. Es ist dem Lenker aber nicht nur verboten, ein Kraftfahrzeug in einem durch Genuß von geistigen Getränken oder Rauschgiften beeinträchtigten Zustand in Betrieb zu nehmen, sondern auch dann, wenn er sich aus einem anderen Grund, zum Beispiel wegen Krankheit oder Uebermüdung, in einer nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung befindet. Daß ein Lenker in übermüdetem Zustande eine Fahrt, auf der er andere Personen mit sich führt, unternimmt, kann nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. Februar 1939, 4 Os 23/39, an sich ein Verschulden bilden, sofern ihm die Uebermüdung zum Bewußtsein kommen mußte. Die Uebermüdung kann verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann, wie die genannte Entscheidung weiter ausführt, ein fahrtechnischer Fehler auch die Folge einer plötzlich wirksam werdenden, dem Lenker noch gar nicht zum Bewußtsein gekommenen Uebermüdung sein. Es geht aber nicht an, wie der Oberste Gerichtshof weiter bemerkt, "die Möglichkeit einer eingetretenen Uebermüdung anzunehmen und

gleichzeitig, ohne nähere Feststellung, wann diese Uebermüdung eingetreten und ob sie dem Angeklagten bereits fühlbar geworden war, bevor das Unglück geschah, auszusprechen, daß feststehe, der Angeklagte sei nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gefahren, und darin sei das Verschulden zu erblicken".

3. Der Lenker darf während der Fahrt die Lenkvorrichtung nicht loslassen und hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.

4. Dem Lenker ist es untersagt, ohne Zustimmung des Fahrzeugbesitzers die Führung dritten Personen zu überlassen.

5. Der Lenker hat dafür zu sorgen, daß das Kraftfahrzeug nicht mehr Geräusche, Rauch oder üblen Geruch erzeugt, als bei ordnungsmäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

6. Der Lenker muß auf Fahrten seinen Führerschein und den Zulassungsschein für das von ihm geführte Kraftfahrzeug mitführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorweisen.

7. Bei Unfällen oder Sachbeschädigungen durch Kraftfahrzeuge oder Anhänger ist jeder beteiligte Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten, sofern sich das Fahrzeug in Bewegung befindet; er ist ferner verpflichtet, Beistand anzubieten und bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle eine Meldung zu erstatten, wenn nicht ein Sicherheitsorgan an Ort und Stelle den Tatbestand aufgenommen hat. Die Anzeige von einem Unfall ist vom Kraftfahrzeuglenker nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1955, Z. 2374/54, unverzüglich zu erstatten. Bei einer bloßen Gefährdung kann von einem Unfall nicht gesprochen werden. Die Anzeigepflicht ist jedoch davon unabhängig, daß er den Unfall verschuldet hat. Diese Frage kann nur vom Gericht beantwortet werden. Die Meldungspflicht tritt naturgemäß erst dann ein, wenn der Lenker die erste dringlichste Hilfe einem Verletzten geleistet hat.

Die Vorschrift, daß der Lenker bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle eine Meldung zu erstatten habe, ist nicht so zu verstehen, daß die Meldung unbedingt bei der örtlich nächsten Stelle zu erstatten sei. Der Lenker kommt seiner Meldepflicht auch dann nach, wenn er die Meldung bei der Dienststelle erstattet, die für ihn am schnellsten und bequemsten zu erreichen ist. Der Lenker kann nicht zum Fahren auf unwegsamen und schlechten Bezirksstraßen gezwun-

Achtung Abonnenten!

Wir bitten mit beiliegendem Erlagschein die
Abonnementgebühren für 1956 einzuzahlen

DIE VERWALTUNG

gen werden, wenn die Fahrt auf der Bundesstraße schneller und bequemer ist.

Von jedem Unfall und jeder Sachbeschädigung hat der Lenker den Besitzer des Kraftfahrzeuges zu verständigen, wenn er nicht selber der Besitzer des Kraftfahrzeuges ist.

Neu ist die Bestimmung, daß bei Sachschäden die Meldung unterbleiben kann, wenn die beteiligten Lenker gegenseitig ihre Identität nachweisen. Während die Regierungsvorlage den Lenker von der Meldepflicht nur bei geringem Sachschaden befreit, kann nach dem Kraftfahrzeuggesetz die Meldung bei allen Sachschäden, also nicht bloß bei geringfügigen Schäden, unterbleiben.

8. Entfernt sich der Lenker vom Kraftfahrzeug, so hat er den Motor abzustellen und das Fahrzeug dagegen zu sichern, daß es abrollt oder mißbräuchlich in Betrieb genommen wird. Gleitschutzvorrichtungen darf der Lenker nur verwenden, wenn die Fahrbahn, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, mit Schnee oder Eis bedeckt ist.

Diese im Kraftfahrzeuggesetz aufgezählten Pflichten des Kraftfahr-

Reicht der Indizienbeweis immer aus?

Von Gend.-Rayonsinspektor FRANZ WOLF, Gendarmeriepostenkommando Groß-Söding, Steiermark

Ich möchte hier den Lesern der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" einen Fall schildern, der wegen Zusammenstreffens besonderer Umstände beinahe zu einem Justizirrtum, wenn auch nur zu einem unbedeutenden, geführt hätte. Ob es sich nun um ein Kriminalverbrechen oder nur um eine Übertretung handelt, ist in diesem Falle gleichgültig. Der Gendarm fällt die Aufgabe zu, dem Gerichte bei der Verfolgung strafbarer Handlungen behilflich zu sein und alles, was für und gegen den Beschuldigten spricht, zu erheben, um so ein gerechtes Urteil zu ermöglichen. An dem nun folgenden Beispiel will ich aufzeigen, wie ein vermutlicher Täter, gegen den alle Indizien sprachen, unschuldig war. Einem Justizirrtum konnte nur durch die Aufmerksamkeit eines im Patrouillendienst befindlichen Gendarmen vorgebeugt werden.

Vor einigen Jahren erstattete ein Bergarbeiter die Anzeige, daß ihm aus seiner unversperrten Küche, während er mit seiner Familie im Nebenzimmer das Mittagmahl einnahm, eine neue Weckeruhr im Werte von 120 S abhanden gekommen sei. Zu dieser Zeit habe er bemerkt, wie sich dem Hause ein älterer Mann, vermutlich ein Hausierer, näherte. Er habe auch angenommen, daß der Mann das Haus betreten werde, was dann jedoch nicht geschehen sei bzw. haben die Hausleute nicht wahrgenommen, daß das Haus während der Mahlzeit von jemandem betreten wurde. Gleich nach dem Mittagessen sei ihnen aufgefallen, daß die Küchentür, welche ins Freie führte, offen gestanden sei, obwohl sie diese zuvor zugemacht hätten. Dies kam dem Besitzer verdächtig vor und er stellte fest, daß ihm während der Mahlzeit die Weckeruhr, welche vom Besitzer vor dem Essen noch aufgezogen worden war, abhanden gekommen sei.

Der Bergarbeiter begab sich sogleich zum Gendarmerieposten und erstattete gegen den vermutlichen Täter die Anzeige. Das Anwesen des Bergarbeiters liegt einsichtig und abseits der Straße auf einem Hügel, von Wald umgeben.

Nach dem vorher Geschilderten bestand kein Zweifel, daß nur der unbekannt Hausierer die Uhr entwendet haben konnte. Ein Gendarmenbeamter wurde sogleich in den Patrouillendienst entsendet. Die Spur des vermutlichen Täters war bald gefunden und schon nach wenigen Stunden konnte dieser von Gendarmen gestellt werden. Es handelte sich um einen 70 Jahre alten Bergbaupensionisten. Der alte Mann versuchte sich durch Hausieren einen Nebenverdienst zu verschaffen. Gleichzeitig bot er sich als Friseur an und schnitt um geringes Entgelt oder Essen die Haare.

Der Rentner bestritt energisch, das Wohnhaus des Arbeiters betreten und daraus etwas entwendet zu haben, gab aber zu, zur kritischen Zeit vor dem Hause vorbeigegangen zu sein. Eine Gepäckdurchsuchung ergab, daß der Rentner eine neue Kleiderbürste im Rucksack hatte, über deren Herkunft er zunächst keine Auskunft geben konnte. Die gesuchte Uhr befand sich nicht bei ihm. Schließlich gab der Rentner zu, diese Kleiderbürste in einem Haus, wo er ebenfalls am gleichen Tage vorgesprochen hatte, gestohlen zu haben. Der betroffene Besitzer konnte auch ermittelt werden und hatte den Diebstahl noch gar nicht wahrgenommen. Den Uhrendiebstahl bestritt der Rentner weiterhin energisch. Er wurde auf den Gendarmenposten gebracht. Eine telephonische Anfrage bei seinem zuständigen Gendarmen-

zeuglenkers sind natürlich nicht vollständig. Darüber hinaus hat der Lenker auch alle anderen, insbesondere die in den Straßenverkehrsregeln und im Strafgesetz selbst enthaltenen Pflichten zu erfüllen. Beachtet er eine Pflicht nicht, die ihm im Kraftfahrzeuggesetz ausdrücklich auferlegt ist, so begeht er eine Verwaltungsübertretung. Entsteht dadurch ein Unfall, dann ist er strafbar im Sinne des Strafgesetzes. Erfüllt das strafbare Verhalten sowohl den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung als auch einer gerichtlichen Übertretung, so ist nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 2478/1953 die Ahndung der Verwaltungsübertretung ausgeschlossen. In jedem Falle, gleichgültig, ob bloß eine Verwaltungsübertretung oder ein gerichtliches zu ahndendes Delikt vorliegt, soll der Lenker nach Erfüllung der ihm nach dem Kraftfahrzeuggesetz obliegenden Pflichten im eigenen Interesse bemüht sein, Entlastungszeugen festzustellen, photographische Aufnahmen und Skizzen zu machen, um den Unfallhergang genau rekonstruieren zu können. Denn nicht selten wird der Kraftfahrer, der sich in einem Beweisnotstand befindet, deshalb verurteilt, weil er seine Angaben nicht beweisen kann.

posten ergab, daß der Rentner wiederholt einschlägig vorbestraft war. Es bestand daher für den erhebenden Gendarmen kein Zweifel, daß nur der Rentner für den Uhrendiebstahl in Frage käme.

Der Rentner sah selbst ein, daß nach der Sachlage nur er für den Diebstahl in Frage komme und er einer gerichtlichen Verfolgung kaum entgehen werde. Um einer gerichtlichen Verfolgung zu entgehen, bot er sich an, den Schaden, welcher dem Bergarbeiter durch den Diebstahl der Uhr entstanden war, gutzumachen und die 120 S sofort zu erlegen. Er wünsche nicht, daß er neuerdings mit dem Gerichte zu tun habe, da seine Schwiegersöhne im Bergbau angesehene Stellungen einnehmen und diese durch seinen eventuell schlechten Ruf in Mißkredit geraten könnten. Dieses Ansinnen mußte selbstverständlich abgelehnt und gegen den verdächtigen Rentner die vorgeschriebene Anzeige wegen Verdachts des Diebstahls beim Bezirksgericht erstattet werden. Einige Tage später erschien der bestohlene Bergarbeiter neuerlich beim Gendarmenposten und wollte die gegenständliche Anzeige mit dem Hinweis zurückziehen, daß ihm der Rentner den vollen Schaden ersetzt habe und er deshalb an der weiteren Verfolgung kein Interesse mehr habe. Alle diese Umstände ließen nun erst recht darauf schließen, daß nur der Rentner der Täter gewesen sein konnte. Hierüber wurde dem Bezirksgerichte auch eine Nachtragsanzeige erstattet.

Ungefähr 14 Tage später traf jener Gendarmenbeamte, der die Erhebungen führte, zufällig vor dem Wohnhaus des bestohlenen Bergarbeiters einen zirka 5 Jahre alten Buben. Da er diesen Buben vorher nie im Haus gesehen hatte und überdies der Meinung war, daß im Hause des Bergarbeiters keine Kleinkinder vorhanden seien, fragte er diesen, woher er käme. An Stelle einer vernünftigen Antwort erwiderte der Bub jedoch hastig: "Ich habe die Uhr nicht genommen!" und lief gleichzeitig in den in der Nähe befindlichen Wald. Das sonderbare Verhalten des Buben veranlaßte den Beamten, diesem in den Wald zu folgen. Dort konnte er beobachten, wie sich das Kind neben einem Baum zu schaffen machte. Beim Nähertreten lief der Bub wieder davon. Neben dem Baum befand sich eine Grube, die mit Streu teilweise zugedeckt war. Eine nähere Nachschau ergab, daß der Bub dort allerhand Spielzeug und Werkzeug versteckt hatte. Das Erstaunen des Beamten war nicht gering, als er unter den Habseligkeiten auch die gestohlene Weckeruhr entdeckte. Die Uhr war bereits unbrauchbar gemacht und das Triebwerk vollständig zerlegt. Einzelne Bestandteile fehlten überhaupt.

Der Bub gab bei der nun folgenden Vernehmung im Beisein seiner Eltern an, daß er zur kritischen Zeit den Arbeiter besuchen wollte. Als er in die Küche kam, entdeckte er die neue Weckeruhr. Da ihm diese besonders gefiel, nahm er sie an sich und verließ unbemerkt die Küche. Dann begab er sich sofort in den Wald und spielte dort mit der Uhr. Den kleinen Täter hatte zufällig niemand bemerkt. Durch Verkettung unglücklicher Umstände kam um diese Zeit gerade der Rentner am Wohnhaus vorbei. Durch diesen Umstand und dadurch, daß er eine Kleiderbürste am selben Tag gestohlen hatte, einschlägig vorbestraft war und außerdem noch Schadenersatz anbot, kam er in den sicheren Verdacht des begangenen Diebstahles.

Fünf Jahre Gendarmerielawinensuchhunde

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando



Hallstatt, 14. Dezember

Mittwoch vormittag konnte auf dem Dachstein der seit vergangenen Freitag vermißte 26jährige Wiener Skifahrer Helmut Artner gefunden werden. Allerdings kam jede Hilfe zu spät: er war in seinem Schneeloch ertrunken.

Nachdem die Helfer am Dienstag die 22jährige Elfriede Schneek aus der Leopoldstadt in einer Hütte auf dem Krippenstein aufgefunden hatten, hoffte man immer noch, ihren Begleiter lebend bergen zu können.

Heute konzentrierte sich die Suchaktion auf die Umgebung des sogenannten Taubenkars. Insgesamt waren etwa hundert



Gend.-Lawinensuchhundepatrouille auf dem Marsch zum Unfallort

Gendarmen und Bergrettungsmänner zum Dachsteinmassiv aufgebrochen. Schon um sechs Uhr morgens zogen die ersten Patrouillen zur Gjaidalm. Auch der Lawinensuchhund Ajax war mit seinem Führer mit der Seilbahn auf den Dachstein gefahren. Ajax hat vor eineinhalb Jahren die vermißten Hzilbronner Schüler aufgefunden.

Auch diesmal sollte der vierbeinige Helfer Erfolg haben. Gegen 9.30 Uhr entdeckte er die Leiche Helmut Artners. Sie lag eineinhalb Meter tief unter der Schneedecke.

Seit der Einführung von Diensthunden in der Gendarmerie konnte man nur den Schutz- und Kriminalhund, dessen Zweckmäßigkeit und Bewährung wohl keiner besonderen Erläuterung bedarf. Infolge Anstiegens des Wintersportes und der damit verbundenen alpinen Unfälle, die leider nur zu oft von zu Tal



Absuchen des Lawineneckels

stürzenden Lawinen verursacht werden, wurde in Kreisen der Alpinisten immer mehr der Wunsch laut, Gendarmenlawinensuchhunde zu Lawinensuchhunden auszubilden. Der Grund hierfür lag darin, daß die Diensthunde nicht nur über einen hohen Ausbildungsstand verfügen, sondern auch im Bedarfsfalle bei Katastrophen schnellstens erreichbar sind. Darüber hinaus ist ja die Gendarmerie dazu berufen, in allen Fällen Hilfe zu leisten und auch dort noch einzugreifen, wo vielleicht die Hilfe anderer Institutionen nicht mehr ausreicht. Die in den letzten Jahren und in jüngster Zeit abgegangenen Lawinen mit all ihrem Unheil sind uns noch in bester Erinnerung, wo Rettungsmannschaften des Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, an ihrer Spitze die Gendarmen, Uebermenschliches leisteten. Und immer wieder hören wir bei den Rettungsarbeiten vom Einsatz der Lawinensuchhunde. Sei es "Ajax", der Held vom Dachstein, der anlässlich der Dachsteinkatastrophe 1954 fast bis zur Selbstaufopferung gegen die Unbilden der Natur kämpfte, oder "Tasso I", der sechs Jugendlichen aus Bergnot das Leben rettete, oder die vielen anderen braven Helfer und Freunde des Menschen, sie alle ehren die junge und doch schon so ruhmvolle Geschichte der österreichischen Gendarmenlawinensuchhunde.

Durch Initiative des Gendarmeniezentralkommandos wurde es im Winter 1949/50, und zwar in der Zeit vom 10. April bis 18. April 1950, möglich, am Hochschwab in der Steiermark den 1. Gendarmenlawinensuchhundekurs mit fünf Gendarmen-



Nach Aufnahme der Witterung von Verschütteten gräbt der Lawinensuchhund rasch in die Tiefe

diensthundeführern mit gendarmeniezigen Hunden aus den Landesgendarmeriekommandobereichen Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol abzuhalten. Dieser erste Kurs sollte nur ein Versuch sein, um feststellen zu können, ob sich die als Fährtenhunde ausgebildeten Diensthunde auch zur Stöberarbeit im Gebirge eignen würden. Dieser Versuch gelang zur vollsten Zufriedenheit und es konnten seither fünf Lawinensuchhundekurse mit den besten Ergebnissen abgehalten werden.

Der erste Kurs begann mit der Methode des Vergrabens von Gegenständen und in der Folge von Personen. Um aber die Hunde auf Höchstleistungen zu trainieren, mußte eine andere Methode eronnen werden. Bekanntlich ist der Geruch eines vergrabenen Menschen intensiver als der eines Gegenstandes und auch leichter zu finden. In den ersten Kursen wurden die Versuchsleute bis zu sechs Meter Tiefe vergraben und kein noch so geschultes Auge konnte wahrnehmen, wo das Versuchsloch angelegt war. Nur die Hunde mit ihrem Spürsinn brachten es zuwege, den Vergrabenen ausfindig zu machen. Von einem Kurs zum anderen wurden die Bedingungen erhöht und immer ein zusätzliches Erschwernis gefunden, um die Rettung Verschütteter zu beschleunigen. Es braucht wohl nicht erst betont zu werden,



Der Gend.-Lawinensuchhundeführer unterstützt die Tätigkeit seines Schützlings

daß die Ausbildung ohne Rücksicht auf das Wetter, bei Sturm und Schneetreiben, dichtem Nebel und auch zur Nachtzeit erfolgte. Die Gewöhnung der Hunde zu einem Nachteinsatz wird unter Verwendung von Pechfackeln durchgeführt. Die zur Ausbildung zur Verfügung stehenden Tage waren kurz bemessen und so mußte ohne Rücksicht auf die Witterung von früh bis in die beginnende Nacht intensiv gearbeitet werden. Der Wettergott meinte es gerade zur Zeit der angesetzten Kurse nicht gut mit den Gendarmen. Die Tatsache, daß von den bisher abgehaltenen fünf Kursen lediglich ein Kurs halbwegs schönes Wetter hatte, beweist die Richtigkeit vorstehender Feststellung. Unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse wurden immer wieder neue Methoden erdacht, so daß derzeit der Ausbildungsstand der



Die Geborgenen werden auf raschestem Wege mittels Akja ins Tal gebracht

Gendarmielawinensuchhunde einen Höchststand erreicht hat. Das erreichte Ziel ist um so bedeutsamer, als keinerlei Abrichtevorschrift zur Verfügung stand. Alle Versuche, eventuell aus dem Ausland eine Vorschrift, zum Beispiel aus der Schweiz, wo sich ein bewährter Lawinenfachmann mit der Ausbildung von Lawinensuchhunden befaßt, zu erhalten, waren erfolglos. Aber auch alle Versuche, mit Fachleuten des Inlandes Fühlung zu bekommen, verliefen im Sande. Alle, die sich mit der Ausbildung von Lawinensuchhunden befaßten, umgaben sich mit einer geheimnisvollen Mauer und behüteten ihre Methoden wie ihren Augapfel. Einzelne Methoden sickerten durch, aus denen zu ersehen war, daß gerade das, worauf es bei dieser Spezialausbildung ankommt, vernachlässigt oder überhaupt verneint wurde.

Nun mußte die Bundesgendarmerie auf den Erfahrungen der eigenen Kurse und auf den erzielten Erfolgen aufbauen, und es kann nur mit Genugtuung festgestellt werden, daß eine brauchbare Grundlage geschaffen wurde, die für eine erfolgversprechende Ausbildung bürgt.



Den Geretteten wird sofort von erfahrenen Gend.-Alpinisten und Bergrettungsmännern Erste Hilfe geleistet. Photos: Gend.-Major Anton Hattinger

Ueber die Tätigkeit der Gendarmielawinensuchhunde seit schlicht und einfach festgehalten, daß seit dem Winter 1950/51 bis 1954/55 durch Gendarmielawinensuchhunde 17 Personen lebend und 25 tot geborgen wurden. Weiter konnten in acht Fällen durch die Auffindung von Gegenständen oder Ausrüstung die Verschütteten ausgegabelt werden.

Die oben angeführten Zahlen sagen an und für sich nicht viel, wenn man aber bedenkt, unter welchen schwierigen Umständen die Heranbringung der Hunde vor sich geht und daß oft auch Tage vergehen, bis ein Hund überhaupt angefordert wird, kann ein solches Ergebnis nur befriedigen.

Von den bisher ausgebildeten 50 Lawinensuchhunden stehen derzeit 33 in Verwendung. Die übrigen 17 Hunde mußten infolge Krankheiten oder Ueberalterung ausgeschieden werden.

Amtsperson nur im Dienstkleid?

Bei der Anzeigenerstattung durch ein Exekutivorgan tauchte kürzlich die Frage auf, ob ein Organ des Feldschutzes nur dann den Schutz des § 68 StG genießt, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid, zumindest aber das Dienstabzeichen trägt, oder auch dann, wenn weder durch Dienstkleid noch durch Dienstabzeichen seine Eigenschaft kenntlich gemacht ist?

Bei Beantwortung dieser Frage sind zwei verschiedene Fälle auseinanderzuhalten:

a) Ist demjenigen, der sich darauf beruft, daß der Feldhüter weder Dienstkleid noch Dienstabzeichen getragen hat, die Diensteseigenschaft des Feldhüters bekannt gewesen, dann kommt dem Feldhüter, nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes, der Schutz des § 68 StG auch dann zu, wenn er weder Dienstkleid noch Dienstabzeichen trug.

Der Oberste Gerichtshof stellte hierzu in einer Entscheidung ausdrücklich fest, daß er die Auffassung Malaniuks in seinem Lehrbuch nicht teile, "wonach den beeideten Jagdaufsichtspersonen im Gegensatz zu dem zum Schutz der Landeskultur aufgestellten Personal der Schutz des § 68 StG auch dann zukomme, wenn sie das vorgeschriebene Dienstkleid oder Abzeichen nicht tragen, aber vom Täter als Jagdaufsichtorgan erkannt werden". Der Oberste Gerichtshof vertrat im Gegenteil die Ansicht, daß sowohl beim Jagdschutz als auch beim Feldschutzpersonal ein Dienstabzeichen nur zur äußeren Kennzeichnung

der Diensteseigenschaft, soweit diese dem Täter nicht auf andere Weise bekannt geworden ist, notwendig ist.

Der Oberste Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhange auf eine fast hundert Jahre alte Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 30. Jänner 1860, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonals und das Verfahren über Feldfrevel, deren § 10 besagt: "Damit das für den Feldschutz beeidete Personal erkannt und als öffentliche Wache gedacht werden könne, hat es im Dienst ein Armschild zu tragen..."

Schon durch diese Verordnung wurde klar zum Ausdruck gebracht, daß ein im übrigen ordnungsgemäß bestellter Feldhüter nicht erst durch das Tragen des vorgeschriebenen Abzeichens des Schutzes des § 68 StG teilhaftig wird, sondern daß das Tragen des Abzeichens nur dem Zweck dient, den Wächter als Amtsperson anderen Personen kenntlich zu machen.

b) Der andere Fall ist der, daß die Amtseigenschaft des Feldschutzorgans dem Täter nicht schon bekannt war. Nur in dem Fall also, daß das Wacheorgan dem Täter als solches nicht bekannt ist, kann sich der Täter darauf berufen, daß dem Amtsperson nicht der Schutz des § 68 StG zukomme, da er weder Dienstkleid noch Dienstabzeichen trug und ihm daher als Feldschutzpersonal nicht kenntlich war.

Wie entsteht eine Landkarte?

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER, Alpinreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Die ersten Anfänge der Kartographie, das ist die Kunde vom Kartenwesen und die Kunst der Zeichnung und Herstellung von Landkarten, finden wir bereits im alten Aegypten. Das Nilgebiet, das den alljährlichen Ueberschwemmungen durch den Nil seine Fruchtbarkeit verdankt, mußte jedes Jahr neu vermessen und in Anbaugelände eingeteilt werden. Den alten Aegyptern fiel es mit Hilfe ihrer geometrischen Kenntnisse nicht schwer, nach einer genauen Feldvermessung zeichnerisch das Nilgebiet darzustellen. Diese einfachen und skizzenartigen Zeichnungen hatten allerdings nur lokale Bedeutung.

Erst die universell veranlagten Griechen wagten sich an eine bildliche Darstellung der Erde heran. Dieses Erdbild stellte aber nur eine Wiedergabe vager Vorstellungen von fremden Ländern dar.

Die ersten Landkarten stammen von dem alexandrinischen Geographen Eratosthenes (ungefähr 200 v. Chr.). Es waren Plankarten, auf denen die Meridiane und Breitenkreise zueinander senkrecht standen (quadratische Maschen). Die Längsachse des Mittelmeeres (36 Grad nördliche Breite) war die orientierende Mittellinie. Außer diesen Plankarten gab es seit römischer Zeit Straßenkarten ohne orientierende Netze. Die weitestgehende Staatsverwaltung und großangelegte Gruppierung militärischer Streitkräfte zwang die Römer, das weströmische Reich zu vermessen und Erdkarten mit dem weitverzweigten Straßennetz anzulegen. Die Grundsätze der Geometrie wurden bereits zur Anfertigung von Karten angewendet.

Unbekümmert um Fehler und Verzerrungen erweiterte man die Plankarten seit dem 11. Jahrhundert um die ganze damals bekannte Welt. Diese Weltkarten entstanden in den Mittelmeerländern aus den Bedürfnissen der Schifffahrt (Kompaßkarten) und waren schon frühzeitig im Meilenmaßstab ausgeführt.

Die mittelalterlichen Erdbilder dienten weniger der Orientierung als dem Zwecke der Veranschaulichung des Weltbildes. Diese Erdkarten erweckten nur ungefähr eine Vorstellung von dem wirklichen Erdbild. Ein naturgetreues Kartenbild der Erde oder einzelner Landschaftsteile nach geometrischen Grundsätzen konnte man damals noch nicht zeichnen.

Wenn man alle Verhältnisse der Erdoberfläche auf einem Kartenbild nachahmen will, so kann die Kugelgestalt der Erde nur wieder als Kugel dargestellt werden. Eine vollkommene Darstellung der Erdoberfläche vermittelt daher der Globus. Auf diesem kann das für die genaue Lagebestimmung der Orte so wichtige Netz der geographischen Längen (Längskreise oder Meridiane) und Breiten (Parallelkreise) richtig gezeichnet werden. Die geographische Länge eines Ortes ist der auf dem Parallelkreis in Bogengraden gemessene Abstand zwischen dem Ortsmeridian und dem Nullmeridian. Wird mit dem Nullmeridian bei der kanarischen Insel Ferro begonnen, so wird sie nach Ferro, wird bei der Sternwarte Greenwich (in der Nähe von London) begonnen, so wird sie nach Greenwich benannt.

Alle Orte östlich des Nullmeridians haben östliche Länge und westlich desselben westliche Länge. Alle Längskreise laufen als gleich große Kreise um die Kugel (Globus), und es sind, durch jeden Bogengrad des Aequators einen Halbkreis gedacht, 360 Halbkreise.

Die geographische Breite eines Ortes der Erdoberfläche wird durch die Polhöhe bestimmt. Für einen Punkt des Aequators beträgt die geographische Breite null Grad, für die beiden Pole (Nord- und Südpol) 90 Grad und für die dazwischen liegenden Punkte zwischen null und 90 Grad.

Orte nördlich des Aequators haben nördliche, südlich von ihm südliche Breite. Orte gleicher Breite liegen auf demselben Breitenkreis.

Die Breitenkreise haben am Aequator den größten Kreis, verlaufen zu den Polen parallel und werden daher immer kleiner.

Wird nun ein Teil der Erdoberfläche auf eine Ebene projiziert, so ergeben sich Schwierigkeiten bei den Größenverhältnissen von Flächen, Längen und Winkeln. So gibt es Entwürfe, die zwar flächentreu, aber nicht winkeltreu sind, oder umgekehrt. Eine allgemeine Längentreue läßt sich auf der Karte überhaupt nicht erreichen.

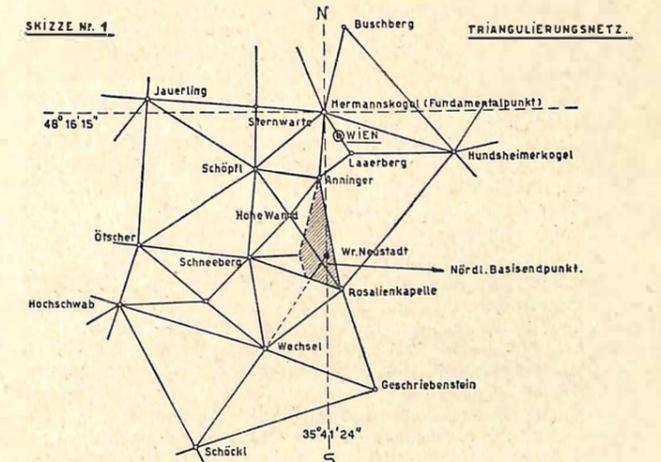
Denn gelänge es, dieses Netz von Meridianen und Breitenkreisen, also die Kugeloberfläche in eine Ebene auszulegen, so wären vielleicht schon frühzeitig verlässlichere Landkarten entstanden.

So war Ptolemäus der erste, der sich um die Erdkugel einen Hilfskörper gelegt dachte, dessen Oberfläche in eine Ebene

auslegbar ist. Auf diesen Hilfskörper projizierte er das Netz der geographischen Längen und Breiten und in dieses die darzustellenden Erdteile. Mit den großen Entdeckungen ergab sich aber die Notwendigkeit, ein Erdbild zu schaffen und die Oberfläche einer Kugel auf eine Ebene zu projizieren. Dieses Problem löste zuerst entscheidend G. Merkator im Jahre 1569 durch seine Zylinderprojektion. Damit wurde die orientierende Hauptlinie aller Weltkarten der Aequator. Auf den ersten flächentreuen Karten des 16. Jahrhunderts erschienen bereits die Meridiane als Kurven.

Die gebräuchlichsten Projektionen für die Auslegung der Kugeloberfläche auf eine Ebene sind die Kegelprojektion, die Zylinderprojektion nach Merkator und die meist für die Polarregionen verwendete Azimutalprojektion.

Aber alle diese Projektionen haben den Nachteil, daß die Darstellung an den Rändern einer danach gezeichneten Landkarte ungenau verzerrt wird. Die Projektionsart unserer Alpenvereins-, Touristen- und Wanderkarten ist, ebenfalls aus einem Hilfskörper abgeleitet, die Polyeder- (Vielflächer-) Projektion. Mit Hilfe dieser werden alle mittels der Längen- und Breitengrade gebildeten Vierecke der Kugeloberfläche in ebene Flächen umgewandelt. So wird die Kugeloberfläche zum Vielflächer (Polyeder), wie etwa ein geschliffener Edelstein aussieht. Eine



Fläche dieses Polyeders hat die Ausdehnung von einem Grad geographischer Länge und einem Grad geographischer Breite.

Aber diese Flächen des Polyeders sind für die Kartenaufnahme noch viel zu groß, da eine gute Orientierungskarte im Maßstab 1:25.000 gezeichnet wird.

Ein Kartenaufnahmeblatt ist somit nur der 128. Teil einer solchen Grundfläche. Es ist 37 cm breit und 27,5 cm lang und schmiegt sich so eng an die Kugelgestalt unseres Planeten an, daß die fertige Kartenzeichnung der Erdwiedergabe nach ebenso winkeltreu als auch flächentreu ist.

Jede Karte enthält neben dem Gradnetz, gebildet durch die Längen- und Breitenkreise, die sogenannte Situation oder den Lageplan mit der Grundeinzeichnung der Orte, Flüsse, Wege, Bahnen usw., und die Terraindarstellung, das ist die Darstellung des dreidimensionalen Geländes durch Höhen- (Tiefen-) Linien, Farbtonung, Schraffierung oder Schummerung.

Dazu kommen noch die Signaturen (Kartenzeichen) und die Benennungen durch die Kartenschrift.

Nach ihrem Zweck werden neben den geographischen und geologischen Karten Klima-, Wirtschafts-, Verkehrskarten und andere unterschieden.

Die systematische Zusammenfassung einer größeren Zahl von Karten heißt Atlas.

Außer der zweckmäßigsten Projektionsart galt es aber, noch zwei wichtige Voraussetzungen zu schaffen, die die Grundlage für unsere heutige Kartendarstellung bilden, und zwar: Die Triangulierung und die Nivellierung. Endlich mußte auch jenes Druckverfahren gefunden werden, das gut und billig die gezeichneten Kartenblätter zu vervielfältigen vermag.

WARUM sollen Sie gerade im
MÖBELHAUS R. SCHUH
Wien VIII, Blindengasse 7-12,
Telephon A 26 4 60, ihre

MÖBEL

kaufen? **WEIL**
Sie bei größter Auswahl,
bei billigsten Preisen,
bei bester Qualität und
bei sorgfältigster Bedienung
die günstigsten Angebote erhalten

● **SONDERRABATT!** PROVINZVERSAND! BOMBENSCHNEIDER! SW-MÖBEL-VERKAUFSSTELLE! KREDIT BIS 30 MONATE!

Mit der Entwicklung der Technik entstanden aber jene optischen Instrumente, die eine genaue Vermessung einer Landschaft nach geodätischen Grundsätzen (Geodäsie = Feldeinteilung) ermöglichen. Das Ergebnis einer solchen Vermessung mit einem Theodoliten ist ungefähr das, was ein Zeichner benötigt, um eine Vorlage in starker Verkleinerung abzuzeichnen. Auch er legt über die Vorlage ein quadratisches Netz von Hilfslinien auf sein Zeichenblatt, aber ebenso ein solches in der entsprechenden Verkleinerung, in das nun die Vorlage nach gleichen Bezugspunkten übertragen wird.

So obliegt auch der Landesvermessung die Aufgabe, ein solches Netz von Fixpunkten als Bezugspunkte für den Kartenzeichner durch genaue Vermessungen der Höhe und Lage nach über ein Gebiet zu legen und auf Zeichenblättern festzuhalten.

In das so gezeichnete Netz von Hilfslinien und Hilfspunkten auf Zeichenblättern kann sodann das vermessene Geländestück, entsprechend verkleinert, im geometrischen Grundriß dargestellt werden (siehe Skizze Nr. 1 auf Seite 7).

Für die Vermessung im Gelände werden markante Punkte, wie Berggipfel, Kirchtürme, hohe Schornsteine usw., die weit hin sichtbar sind und 30 bis 50 km auseinander liegen, gewählt und durch den persönlichen Augenschein von Geometern als Fixpunkte bestimmt.

Diese Triangulierungspunkte oder trigonometrischen Punkte werden für das Anvisieren mit hölzernen Stangen oder Pyramiden besonders sichtbar gemacht. Entfernt liegende Punkte erhalten überdies das sogenannte Heliotrop, das sich bei Sonnenbestrahlung als Blinklicht zeigt.

Das über ein bestimmtes Gebiet gelegte Netz von Hilfslinien und Hilfspunkten bezeichnet der Fachmann mit Triangulierung oder Verdreieckung.

Der Ort, an dem die Triangulierung begonnen wird, muß astronomisch genau seiner Lage nach zum geographischen Längen- und Breitenetz der Erde vermessen werden. So wird die geographische Länge vom Nullmeridian von Ferro oder Greenwich abgeleitet und die geographische Breite durch Messen der Polhöhe bestimmt.

Für das Dreiecksnetz österreichischer Karten ist die Aussichtswarte am Hermannskogel der Fundamentpunkt und auf diesen Punkt beziehen sich alle übrigen Punkte der Triangulierung.

Für die Triangulierung steht dem Geodäten als Winkelmeßgerät der Theodolit zur Verfügung. Dieses Instrument trägt in horizontaler Lage einen Metallkreis, der in 360 Alt- oder 400 Neugrade eingeteilt ist. Zum genauen Anvisieren der Geländepunkte besitzt es außerdem ein astronomisches Fernrohr mit einem Fadenkreuz. Mit Hilfe des Nonius und Mikroskops können auch noch Teile eines Grades (Minuten) abgelesen werden. Geländewinkel in der waagrechten Ebene werden mit dem Horizontalkreis bestimmt. Universalinstrumente aber für die Feldver-

messung haben außerdem für die Messung von Höhenwinkeln einen Vertikalkreis.

Nach Aufstellung des Theodoliten am Standort A vollzieht sich der Vorgang wie folgt:

Zuerst wird das Instrument auf den Geländepunkt B eingestellt, so daß dessen Fernrohr auf den anvisierten Punkt gerichtet und der horizontale Metallkreis 0 Grad zeigt. Hierauf wird das Fernrohr so weit um den Horizontalkreis gedreht, bis es mit dem Fadenkreuz genau auf den Geländepunkt C zeigt. Nun wird von der Gradeinteilung des Horizontalkreises die Winkelgröße in Grad und Minuten abgelesen. Somit steht die Winkelgröße des Geländedreiecks beim Punkt A fest. Der gleiche Vorgang der Winkelmessung vollzieht sich bei den Geländepunkten B und C.

Ist das erste Dreieck gemessen, so kommt das zweite, dritte usw. dran, bis von allen gewählten Fixpunkten eines Gebietes die Dreieckswinkel gemessen und eingezeichnet sind. So entsteht das Dreiecksnetz erster Ordnung. Nun werden innerhalb der gemessenen und eingezeichneten Dreiecke wieder Fixpunkte ausgewählt, die voneinander aber nur mehr 10 bis 20 km entfernt sind. Diese Punkte werden auf die gleiche Art vermessen und eingezeichnet wie bei der ersten Triangulierung. So entsteht zwischen jedem Dreieck erster Ordnung eine Anzahl kleinere, das sogenannte Dreiecksnetz zweiter Ordnung. In dieses Dreiecksnetz wird noch ein Netz dritter Ordnung und in dem letzteren schließlich noch ein Netz vierter Ordnung gelegt.

Somit ist das Triangulierungsnetz von Hilfslinien und Hilfspunkten für die Kartenzeichnung fertig.

Man kann diese Art von Triangulierung, speziell für Uebersichtsskizzen, behelfsmäßig auch mit der Bezahl- oder Wintererbusssole ausführen. Bei den Winkelmessungen mit diesen Instrumenten ist aber zu beachten, daß von jeder Linie des Dreiecksnetzes jeweils der horizontale Abweichungswinkel von der Nordrichtung gemessen wird. Diese so gemessenen Geländedreiecke können daher sofort, nicht nur in ihrer Winkelgröße, sondern auch in ihrer geographischen Lage, als Gerippe für die Skizze gezeichnet werden.

Bei der Triangulierung mit dem Theodoliten weiß man wohl alle Dreieckswinkel der Größe nach, aber nicht die Länge der Seiten, das sind die Entfernungen der einzelnen Geländepunkte voneinander.

Wäre die Länge einer Seite des ersten Dreiecks bekannt, so könnte man alle übrigen mit Hilfe der Trigonometrie berechnen.

Diese erste Seite muß also mit dem Meterstab gemessen werden. Man nennt sie die Basismessung. Die Messung der Basisstrecke erfolgt für die österreichischen Karten auf einem freien flachen Felde südlich von Wiener Neustadt. Die Basisstrecke für die Alpenvereinskarten liegt zwischen Innsbruck und Hall in Tirol.

Die Basisstrecke selbst muß vollkommen waagrecht oder horizontal liegen, an den Enden derselben sind kleine Denkmale errichtet.

Von den Enden der Basisstrecke bei Wiener Neustadt werden zu den nächstliegenden großen Dreieckspunkten des Triangulierungsnetzes Uebergangsdreiecke gebildet. Sodann wird Seite um Seite der Dreiecke trigonometrisch ausgerechnet, bis alle Dreiecksseiten der gesamten Triangulierung auch der Länge nach bekannt sind.

Somit ist das Hilfsliniennetz nunmehr der Lage und Entfernung nach fertig.

Da sämtliche Linien des Dreiecksnetzes im geometrischen Grundriß also auf gleicher Höhe bezogen auf den Meeresspiegel bei Triest liegen, muß nunmehr das Nivellieren (nivellieren = abwägen), das ist die Bestimmung der absoluten oder relativen Höhe der Fixpunkte durchgeführt werden.

Mit Hilfe des Nivellierinstrumentes, das aus einem mittels einer Libelle waagrecht über einem Stativ einstellbaren Fernrohr besteht, werden die Skalenpunkte einer über einem Geländepunkt lotrecht aufgestellten Nivellierlatte anvisiert.

Ist das Instrument aufgestellt, wobei das Fernrohr und die Libelle genau horizontal liegen müssen, so wird die Nivellier-

(Fortsetzung auf Seite 18)

Amtssekretär i. R. KARL SONNLEITHNER

M·O·R·S·E·N

Morsen ist die Abgabe oder die Aufnahme von Telegraphiezeichen nach dem Punkt-Strich-System. Beide Verrichtungen erfordern ein exaktes Können. Morsen ist eine Zeichensprache, eine Weltsprache. Ihre Erlernung muß — soll sie zum wirklichen Erfolg führen — nach einer bestimmten Methode vor sich gehen. Dies gilt besonders für das Geben. Beim Morsen unterscheidet man zwei Grundwerte:

die Güte des Morsezeichengebens und deren Aufnahme, das Tempo des Morsezeichengebens und deren Aufnahme.

Unter Güte versteht man eine methodische, rhythmisch ausgeglichene saubere Abgabe von Morsezeichen. Unter Tempo versteht man die Geschwindigkeit, mit der die Abgabe bzw. die Aufnahme von Morsezeichen vor sich geht. Oberster Grundsatz ist: zuerst Güte, dann Tempo. Die Güte ist immer entscheidend. Sie ist ein absolut fester Begriff und kann und darf keinen Schwankungen unterliegen. Das Gebetempo dagegen ist von verschiedenen Situationen abhängig und unterliegt dadurch oftmals Änderungen. Diese sind nicht nur naturbedingt und deshalb auch verkehrsbedingt, sondern der Morseverkehr als solcher birgt schon Abwicklungsschwierigkeiten in sich, die durch ein entsprechend tempomäßiges Können weitgehendst zu überwinden sind. Fehlende rhythmische Veranlagung des Morsisten ergibt nur mäßig bedingte Verwendbarkeit und kann bis zur Unverwendbarkeit führen. Rhythmisches Empfinden, Konzentrationsfähigkeit und ein gewisser innerer Antrieb fördern die Eignung zum Morsisten. Seine fachliche Erziehung muß eine universelle und disziplinierte sein. Der Morsist muß die ganze Welt als seine Werkstätte, als eine fachliche Familie sehen. Kein Fach kann als mehr international angesprochen werden, als eben der Morsediens. Schon darum ist das Morsen — insbesondere das Geben — einheitlich zu lehren und zu lernen. In der rhythmischen Einheitlichkeit des Morseverkehrs liegt einer seiner größten Werte. Schwierigkeiten, die einem regelten Morseverkehr entgegenstehen, müssen verschieden gewertet und es muß ihnen auch verschieden entgegnet werden. Beim Morsen ist es auf Grund seiner derzeitigen Lage und allgemeinen Einschätzung in erster Linie wichtig, daß schon in den Ausbildungsstätten weitestgehend andere Begriffe über das Morsen — hauptsächlich aber über das Geben — Eingang finden, und zwar nach der fachlichen Tiefe hin. Es ist an der Zeit, sich nicht nur mit dem Erreichen von Quantitäten — besonders im Handgeben — zu begnügen, sondern in erster Linie müssen beim Geben Qualitäten in den Vordergrund treten. Ein einheitliches Durchgreifen in der Morseschulung ist aber nur mittels einer aufklärenden Fachliteratur und des Einsatzes einer einheitlich ausgerichteten guten Morselchrerschaft möglich.

Man soll nicht sagen, es sei auch bisher ohne diese beiden gegangen. Um wirklich das Beste und Letzte für das Morsen herauszuholen, sind die erfahrensten Morskräfte gerade gut genug. Das sind keine leeren Worte. Der Morsist muß mit offenen Augen, mit einem klaren Blick und mit einem Selbstvertrauen auf sein Können die Schule verlassen. Er muß all das beherrschen, was man einem Schüler im Unterrichte beizubringen imstande ist. Die Praxis soll ihm nur sachlich bestätigen, was er in der Morseschule gelernt und erfahren hat. Der Qualität nach gibt es im Morsen keinen Unterschied, gleichgültig, welcher Morsediens es auch sei. Die Quantität wieder setzt meist der Aether oder der Draht fest. Beide letzteren befehlen das Können im Morsen überhaupt. Das Morsen als solches ist kein Geheimnis, das zu wahren möglich ist: es ist ein weltumspannender Spiegel, in welchem der Staat sein Morse-Verständnis und damit sein Morse-Können öffentlich an den Tag legt. Jedenfalls kann damit in die Arbeitsart des betreffenden Nachrichtendienstes tiefer Einblick und ein Urteil über das fachliche Verständnis und über die Kenntnis der unerläßlichen Feinheiten gewonnen werden. Das Morsewesen ist heute in seinem wichtigsten Problem — dem Geben — noch immer nicht einheitlich geregelt. Das gilt für jeden Morsenachrichtendienst, und zwar sowohl in der gleichen Art, als auch im gleichen Ausmaß. Das Morsen selbst und die Morseübermittlung als solches — abermals gleichgültig, um welchen Morsediens es sich handelt — muß als ein Ganzes aufgefaßt und behandelt werden. Der Sättigungszustand in Form eines umfassenden, gleichgearteten Wissens und Könnens ist noch lange nicht erreicht. Die Probleme im Morsen, die bisher bestanden und weiter bestehen, sind:

1. Handgebemethoden,
2. Handgebetempi,
3. Handschrift beim Nehmen,
4. Personalauswahl zum Morsisten,
5. Ueberwachen des Morsens an sich.

Hierbei drängt sich schon die grundlegende Frage auf: soll es in der Ausbildung wie bisher weitergehen oder sollen Lücken schon im Unterrichte beseitigt werden? Die Entscheidung kann nicht schwer fallen, auch dann nicht, wenn dem verderblichen Temporummel nach "oben", dem alles geopfert werden mußte und dem fast alle verfallen sind, ein klar fundiertes, fachlich durchaus gerechtfertigtes und endgültiges Halt zugerufen wird; und wenn dafür das wohl begründete Verlangen nach Beherrschen eines kleinen, nämlich des um so wichtigeren Gebetempos von acht wpm aufwärts — zeit- und zeichnmäßig ausgeglichen gegeben — gestellt wird.

Von einem Morsisten muß als praktisches Können gefordert werden:

1. Das Beherrschen der Handgelenkmethode mit Druck und Spannung,
2. das Horizontalgeben,
3. ein Maschinengeberhythmus,
4. Ein Gebetempo unbedingt von acht wpm aufwärts,
5. Gedächtnisgeben,
6. Nehmen (Hören),
7. eine schnelle, gute Handschrift,
8. Blockschrift,
9. methodisches Beherrschen des Maschinschreibens,
10. Gedächtnisnehmen.

Diese zehn Punkte sind eine notwendige Zwangsjacke und für so manchen Morsisten anfangs un bequem. Sie weisen aber den Weg zu hoher Morsevollkommenheit. Was der Aether oder der Draht befiehlt, ist ein unumstößliches Gebot für jeden Morsisten. Aether und Draht lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Schulung und Können müssen ihnen unbedingt angepaßt sein. Im Aether selbst und im Morseverkehr spielen vielerlei bekannte und oft im Vorhinein unbekanntere Faktoren eine große Rolle. Aether und Morseverkehr sind da und zeigen sich — je nachdem — von der leichten oder der schweren Seite. Das wirkliche Können des einzelnen zeigt erst der Morseverkehr selbst, besonders bei Morseschwierigkeiten aller Art. Beide, Aether und Morseverkehr, sind launisch und wollen gemeistert sein, und sie lassen es darauf ankommen, wer gemeistert wird. In diesem letzten kurzen Satz liegt der Kern und der Schlüssel zur Lehre vom Morsen selbst. Die Fachwelt im Morsen hat die Pflicht und Schuldigkeit, jene allumfassende Organisation in der Ausbildung und durch sie jenes Wissen zu schaffen, das geeignet ist, dieses Fach einheitlich zu gestalten und so zu halten, wie es seinem großen Erfinder vorschwebte, der seinen Wert seinerzeit wohl erkannte, dessen Tragweite er durch die Erfindung der drahtlosen Telegraphie jedoch nicht annähernd zu erraten vermochte.

(Mit Genehmigung des Verfassers aus „Morsen“.)

HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Angehörige der Gendarmerie

verlangen Sonderangebot



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 10 5 5 5

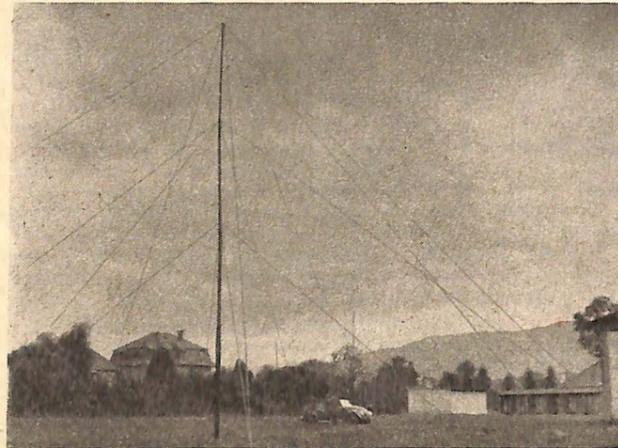
Auch für Ihr **AUTO!** die guten und beliebten **KOKOS-FUSS-MATTEN** offerieren die **SPEZIALWERKSTÄTTE ERWIN HORÁČEK WIEN I, WOLFFZEILE 27 - R 29 2 33** (ECCAR-RIEMERGASSE) **NACH MASS** und für **ALLE TYPEN**

Einsatz von mobilen Gendarmeriefunkstationen

Von Gend.-Oberleutnant EMIL STANZL, Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Immer wieder liest man in der Presse alarmierende Nachrichten über Wetterkatastrophen. Es sei hier nur an die Lawinenkatastrophe in Heiligenblut im Jahre 1952, an die Dachsteintragödie oder an die riesigen Ueberschwemmungen in Nieder- und Oberösterreich erinnert.

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat nun auf Grund der bisherigen Erfahrungen einen genauen Organisationsplan



Mobile Funkstation (Patrouillenwagen) mit aufgebauter transportabler Antennenanlage (Dipol)

für den Hochwasserdienst im Lande ausgearbeitet, der sinngemäß auch für andere Katastrophenfälle Geltung hat. Die Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämter, Straßen- und Wasserbaubehörden, Bundesheer, Rotes Kreuz, Feuerwehren und selbst-



Gendarmeriefunker nimmt Funkverkehr im Funkwagen auf

verständlich die Gendarmerie haben im Rahmen dieses Planes genau festgelegte Aufgaben zu erfüllen. Die erste Einsatzlenkung wird auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaft vollzogen, geht

dann nach Erfordernis über auf die Landesebene und an der Spitze des Gesamteinsatzes steht der Landeshauptmann mit dem zuständigen Landesrat und dem Landesamtsdirektor als oberster Einsatzstab.

Die Pflichten und Aufgaben des Gendarmen bei Elementarereignissen sind schon in der Gendarmeriedienstinstruktion (§§ 101, 102, 103, 108) klar festgelegt. Es ist daher selbstverständlich, daß der Gendarmerie innerhalb einer Organisation für den Katastropheneinsatz eine verantwortungsvolle Tätigkeit zufällt.

Sowohl bei der Organisation des Meldedienstes als auch im Rahmen des direkten Einsatzes hat die Gendarmerie wichtige Funktionen zu erfüllen. Voraussetzung für den raschen und zweckmäßigen Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln ist ein gut funktionierendes Nachrichtennetz. Den Gendarmeriedienststellen standen bisher Fernschreiber und Fernsprecher allein für die Berichterstattung zur Verfügung. Man muß aber gerade bei Katastrophenfällen immer damit rechnen, daß das Stromnetz ausfällt und damit auch die Nachrichtenübermittlung.

Durch den in vollem Zuge befindlichen Ausbau des Gendarmeriefunknetzes verfügt die Gendarmerie nun über ein von allen Einflüssen und Ereignissen unabhängiges, eigenes Nachrichtensystem. Das Netz der fixen, also stabilen Funkstationen wird noch weiter ergänzt durch bewegliche mobile Stationen.



Transport eines Grenzjägers mittels Seilzuges über die Gail

Im Zuge eines durchgeführten Hochwasserprobealarms, bei welchem das Funktionieren des Einsatzplanes festgestellt werden sollte, wurden nun alle in Frage kommenden Organisationen mit ihren Hilfsmitteln alarmiert. Dabei wurden unter anderem Schraubenauger, Kräne, Schrapper, ein Eisenbahnhilfszug, Pionierbrückenbaugerät und Raketen zum Ueberschießen eines Flusses für die Errichtung einer Starkstromleitung eingesetzt.

Die Gendarmeriefunkstationen hatten dabei die wichtige Aufgabe, sämtliche Nachrichten, wie Meldungen über eingetretene Hochwasserschäden, von den Gendarmerieposten über die Leitfunkstelle beim Landesgendarmeriekommando dem Einsatzstab bzw. Einsatzbefehle vom Einsatzstab zu den Einsatzstellen durchzugeben.



Wegräumen des angeschwemmten Gerölls und Ausräumen eines Baches mit Hilfe eines Schrapfers während der Katastrophenübung

Als sich nun der Einsatzstab, an der Spitze der Landeshauptmann, mit zahlreichen Beobachtern zu den einzelnen Einsatzstellen im Drau- und Gailtal begab, wurde dieser Kolonne auch eine mobile Gendarmeriefunkstation beigegeben. Dadurch war es möglich, schon während der Anfahrt sämtliche Nachrichten über die laut Uebungsannahme aufgetretenen Schäden aufzunehmen. Der Einsatzstab konnte sich auf Grund der einlaufenden Meldungen sofort ein Gesamtbild vom Ausmaß der Katastrophe verschaffen. Ebenso war es möglich, Anordnungen des Einsatzstabes sofort mittels Sprechfunks von der mobilen Funkstation über die Leitfunkstelle an die örtlichen Einsatzleiter durchzugeben.

Mit Hilfe der mobilen Stationen konnte von jeder Einsatzstelle eine direkte Verbindung zur Landeshauptstadt herge-



Im Rucksack nur geringgewichtig, ist KNORR auf Touren lebenswichtig.

stellt werden. Welchen großen Wert diese Nachrichtenlinie besitzt, bedarf keiner Beweise mehr. Die Uebung brachte wichtige Erkenntnisse für den weiteren Einsatz der mobilen Funkstationen, die nicht nur in Katastrophenfällen, sondern auch für den Verkehrsdienst, für den Sicherheitsdienst und bei großen friedlichen Einsätzen eine wertvolle, kräftesparende Hilfe darstellen.



Leitsprecher und Funkwagen als Kommandofahrzeug während des Einsatzes

Im Spiegel der Brandstatistik

Von Gend.-Oberleutnant FRANZ SCHIFKO
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Die Brandstatistik weist nach, daß seit Kriegsende die Brandziffern in Oesterreich im bedrohlichen Maße ansteigen. Während es im Jahre 1949 zum Beispiel "nur" annähernd 4000 Brände bei einem Schaden von 60 Millionen Schilling gegeben hat, entstand im Jahre 1949 bei insgesamt 6122 Bränden ein Gesamtschaden von 90,788.777 S, der aber vielfach auf Leichtsinn und Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. So sind gegenwärtig im Gewerbe und in der Industrie ungefähr doppelt so viele Brände zu verzeichnen als im Jahre 1938, während sich die Schadenssummen sogar um das Fünffache erhöht haben. An der Spitze der unmittelbaren Ursachen dieser Brände stehen Feuer-, Licht- und Wärmequellen mit 25 Prozent. Insbesondere schlechte Installation oder von Puschern hergestellte elektrische Anlagen machen 15 Prozent der Brandursachen aus. 3.1 Prozent sind auf sogenannte Baumängel zurückzuführen. 6.3 Prozent wurden durch zündelnde Kinder verursacht. Die meisten Brände haben sich in Niederösterreich ereignet. An zweiter Stelle steht Steiermark, an dritter Stelle Wien. Diese Reihung ist wohl auf das Flächenausmaß der genannten Bundesländer zurückzuführen. Die meisten durch Blitzschlag ausgelösten Brände ereigneten sich in Steiermark, welches Bundesland auch die meisten Hagelschläge aufweist. Von den 15 Millionen Schilling Schaden, die Oesterreich im Jahre 1949 durch Blitzschläge erwachsen sind, entfallen über 3 Millionen auf die Steiermark. Im allgemeinen ist hierzu zu sagen, daß der Blitzschutz auf dem Lande eben vielfach noch recht mangelhaft ist oder überhaupt fehlt. Brände entstehen auch durch unsachgemäße Handhabung von Petroleum, Benzin, Gas oder Oel. Als Zündmittel bei Brandstiftungen werden zumeist flüssige Kohlenwasserstoffe (Benzin, Petroleum usw.) verwendet. Die Motive der Brandstiftung bei den sogenannten Sanierungsbränden sind der Wunsch, in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen. Aber auch Rache kann das Motiv einer Brandstiftung sein. So hat zum Beispiel in Steiermark ein Mann aus Zorn darüber, daß ihm im Gasthaus kein Alkohol mehr verabreicht wurde, das Wirtschaftsgebäude des Gastwirtes in Brand gesteckt, wodurch ein Schaden von 600.000 S verursacht wurde. Aber auch der ungewöhnliche Fall hat sich in der Steiermark

Olympia Kleinschreibmaschinen

schon bei geringer Anzahlung und zinsenlosen kleinen Monatsraten.

Begünstigtes Sonderabkommen für Gendarmerie- und Zollbeamte!



Olympia

Büromaschinen Ges.
Rokitta & Co.

Zentralbüro:
Salzburg, Münzgasse 2, Tel. 42 81

ereignet, daß zwei junge Feuerwehrmänner aus krankhaftem Ehrgeiz Brände gelegt haben, um sich bei der Brandbekämpfung hervortun zu können. Auch werden bei trockenem Wetter längs Bahnstrecken vielfach durch Funkenflug Brände verursacht. Auch weggeworfene brennende Zigaretten haben vielfach Waldbrände ausgelöst. Dieser unerfreulichen Bilanz kann gottlob die positive Feststellung gegenübergestellt werden, daß bis 92.8 Prozent aller Brandursachen aufgeklärt werden konnten. Daß die Schadenssumme nach den Bränden nicht noch höher geworden ist, ist zweifellos auch ein Verdienst unserer Feuerwehren, die durch Schlagfertigkeit und Einsatzbereitschaft, gediegene Ausbildung und Ausrüstung ihren Aufgaben voll und ganz gewachsen waren.

SERIENMOBEL JEDER ART



SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Zeitlose Staatsgedanken

Seitdem sich die Menschen zu Staaten, als höchste Verbände, zusammengeschlossen haben, scheinen sich die Grundlagen — die staatsgestaltenden Ideen — und die Struktur der einzelnen Staaten im Wandel der Zeiten dauernd geändert zu haben. Doch wenn wir auch diese Wandlungen und Aenderungen der staatsgestaltenden Ideen durch den Lauf der ganzen Menschheitsgeschichte verfolgen können, finden wir andererseits auch solche, die jede geschichtliche Epoche als Grundlage ihres Staates anerkannte, einmal mehr nach dieser, dann wieder nach jener Richtung besser ausgeprägt, Staatsgedanken, die schlechthin zeitlos sind.

Nachdem im alten Griechenland die Demagogie sich mehr und mehr des Staates bemächtigte und das ausgeglichene Gefüge der antiken Demokratie Stück um Stück zerbrach und durch eine Scheindemokratie ersetzt, da traten die größten Geister der Zeit als Warner auf und entwarfen in ihren politischen Lehren ein Bild von dem Wesen eines unverdorbenen Staates. So mahnte Heraklit angesichts der die Gesetze mißachtenden Volksbeschlüsse, "das Volk solle kämpfen für seinen Nomos, wie um die Mauern der Stadt". Plato schenkte seinem Volke die Schau eines Staates, in dem an Stelle der staatszerstörenden Demagogie eine Herrschaft der Besten — der Philosophen — errichtet werden soll. Wie er selbst sagte, sei ein geordnetes Staatswesen nur möglich, "wenn die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen werden würden".

Polybios brachte dann die Lehre vom Kreislauf der Verfassungen. Er war der Ansicht, daß so wie in der Natur der Kreislauf, zum Beispiel des Wassers, notwendig bedingt ist, auch eine Staatsverfassung aus den Fehlern und Unvollkommenheiten der anderen hervorgehe. Ursprünglich — so schrieb er — war die patriarchalische Monarchie. Diese entartete in die Tyrannis, die Gewaltherrschaft eines einzelnen zum eigenen Vorteil. Eine kleine Gruppe hervorragender Männer stürzten die Tyrannis und es kommt zur Aristokratie, der Herrschaft der Besten. Diese artet wieder aus in die Klügelherrschaft, die Oligarchie. Dagegen wendet sich die Empörung des ganzen Volkes und es kommt zur Demokratie. Das ist die gleichberechtigte Teilnahme aller Staatsbürger an der Staatsführung. Diese artet aber wieder aus in die Pöbelherrschaft, die Ochlokratie, und dann kommt es wieder zur Monarchie und der Kreislauf beginnt von neuem.

Aristoteles zeigte in der Lehre der Staatsformen die Entartungstypen der einzelnen richtigen Verfassungen. Er sagte, "die Herrschaft im Staate stehe notwendigerweise einem, mehreren oder vielen zu". Richtig sind die Verfassungen Monarchie, Aristokratie und Polykratie. Also Herrschaft eines einzelnen, Herrschaft der Besten oder Herrschaft vieler, und zwar nur dann richtig, wenn sie unter Bedachtnahme auf das Wohl der Gesamtheit ausgeübt werden. Dienen sie nicht dem Gesamtwohl, dann sind sie "entartet".

Der griechische Volksstaat hat diesen Warnungen zum Trotz

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Ebenfurth, Niederösterreich

seine weltgeschichtliche Aufgabe nicht zu erfüllen vermocht und ist nach seinem inneren und äußeren Verfall ein Opfer der autoritären Herrschaft geworden.

Die Wissenschaft aber verdankt diesem Zusammenbruch der griechischen Demokratie, der zu den Staatstheorien der großen Denker Anlaß gab, Erkenntnisse von überzeitlichem und bis heute noch unübertroffenem Wert.

Die Umgestaltung zum modernen Staat

Jede Staatsumwälzung hat gewiß ihren besonderen geschichtlichen Anlaß, aber das kann nicht hindern, für die allgemeine Katastrophenanfälligkeit gerade des modernen Staates einen gemeinsamen Grund zu suchen und aufzudecken. Dieser Grund ist unzweifelhaft die Uneinheitlichkeit der tragenden Staatsidee, eine Erscheinung, die früheren Zeitaltern fremd war. Man muß vielmehr von einem Revolutionszeitalter sprechen und der Glaube an die Festfügigkeit des modernen Staates schwindet.

Die Renaissance brachte mit ihrem neuen Weltbild auch für den Staat nicht nur den von Machiavelli geprägten Namen "Staat" (stato) und eine neuartige Gestalt (die Staaten nannten sich: civitates, qui superiorem in terras non recognoscuntur), so neu, daß die Wissenschaft geneigt ist, den Staat erst von da ab geschichtlich beginnen zu lassen —, sondern in der Idee der von allen mittelalterlichen Bindungen befreiten Persönlichkeit auch eine völlige Umkehr der für den Staat maßgebenden Wertvorstellungen: Sie, die Renaissance, erhob den "Menschen zum Maß aller Dinge" und vollzog damit den fundamentalen Bruch mit dem sicher im religiösen Urgrund beruhenden Staat des Mittelalters wie auch des Altertums.

Im Mittelalter war noch wie im Altertum Mensch, Staat und Religion eine Einheit, wobei der Mensch Mittelpunkt war. Die Renaissance sprengte diese Einheit und machte den "Menschen zum Maß aller Dinge". In diesem Zusammenhang sagte Friedrich Nietzsche: "Seit dem Mittelalter rollt der Mensch aus dem Mittelpunkt ins X." Die ungebundene Herrscherpersönlichkeit der Renaissance und der fürstliche Absolutismus der Aufklärung sind die Ausdrucksformen dieser Staatsidee.

Die Ueberwindung dieser Epoche durch die Französische Revolution bedeutete nicht eine Abkehr vom Individualprinzip, sondern eine elementare Umgestaltung der Wertidee vom "Mensch als Maß aller Dinge" zum liberalen und demokratischen Individualismus der vielen, der in der Fortentwicklung der Idee zwangsläufig zum Anarchismus führte, zugleich aber damit am Ende seiner Entwicklungsmöglichkeit angelangt war und in kollektivistische Gedankengänge umschlagen mußte.

Das 19. Jahrhundert hatte bereits ideenmäßig einen Staat vorbereitet, in dem neue Bindungen die entschwindende Herrschaftsgewalt durch einen "Staat als Maß aller Dinge" herstellen sollten, und noch ehe das 20. Jahrhundert in den verschiedensten Gestalten und Formen diese neue Staatsidee Wirklichkeit werden ließ, hatte Hegel — als sein idealistischer Kündler — den Grund zu der Auffassung gelegt, die im Staat den absolut höchsten Wert sieht und Grenzen des Staates gegenüber dem einzelnen schließlich nicht mehr anerkennen kann.

Je mehr unter den Nachwirkungen des ersten Weltkrieges der Gedanke des totalen oder autoritären Staates in blutiger oder unblutiger Staatsumwälzung konkrete Gestalt gewann, um so stärker traten sich die Ausschließlichkeitsansprüche der beiden Staatsideen vom "Mensch als Maß aller Dinge" einerseits und vom "Staat als Maß aller Dinge" andererseits, wie in einem den ganzen Erdball umfassenden magnetischen Kraftfeld gegenüber. Der Ausgang des zweiten Weltkrieges hat gezeigt, daß diese Auseinandersetzung nicht mit Waffen zu entscheiden ist. Jeder einzelne Staat, mag er individualistisch oder kollektivistisch fundiert sein, trägt — infolge des Totalitätsanspruches jeder dieser beiden Staatsideen — den zur Entscheidung drängenden Zustand der Spannung in sich, der schlechthin alles in Frage stellt.

Diese Aufspaltung der tragenden Staatsidee in die beiden unvereinbaren Antithesen ist die Staatskrise der Gegenwart. Niemand wird ihre unheimliche Dynamik bestreiten können, die menschlicher Beeinflussung immer mehr zu entgleiten und dem Chaos zuzutreiben scheint.

Die Vorstellung, die herkömmlicherweise mit der Staatsidee verbunden ist, ist die, einer den konkreten Staat beherrschenden

WIE WO WER WAS.

1. Was gibt der Milch die weiße Farbe?
2. Wieviel Poren hat schätzungsweise die menschliche Haut?
3. Wie nennt man die noch nicht verwachsenen Schädelnähte bei einem Säugling?
4. Wie nennt man die Bewohner von Monaco?
5. In welchem Lebensalter legt das Haushuhn die meisten Eier?
6. Wie heißt der Kleinste aller bekannten Krankheitserreger?
7. Wie nennt man das Ergebnis einer Multiplikation?
8. In welchem Monat wirft der Hirsch sein Geweih ab?
9. Zu welcher Pflanzenfamilie gehört die Kartoffel?
10. Wie heißt die Mehrzahl von „Risiko“?
11. Warum nennt man die Rachitis auch „englische Krankheit“?
12. Woher stammt die Bezeichnung „Bantamgewicht“ beim Boxen?
13. Welcher europäische Staat führte als letzter den Gregorianischen Kalender ein?
14. Was bedeutet die Anschrift „P. T.“?
15. In welchem Jahre wurde die mitteleuropäische Zeit eingeführt?
16. Wodurch entstehen Sommerprossen?
17. An welchen Stellen ist der menschliche Körper am druckempfindlichsten?
18. Wann begann das zwanzigste Jahrhundert?
19. Bei welchen Geburten war in Oesterreich zur Zeit der Monarchie der Kaiser Taufpate?
20. Wie lange dauert der Fasching?



Im Verlaufe der sich ausbreitenden Industrialisierung war man immer mehr dazu übergegangen, Antriebskraft aus der Gefälleenergie der Bäche und Flußläufe zu gewinnen. Die Wasserräder, die Jahrhunderte hindurch als alleinige Mittel zur Nutzung dieser Energiequelle Mühlen, Sägewerke und da und dort einmal einen Schmiedehammer betrieben hatten, erwiesen sich in ihrer Lei-

stung und vor allem in den erzielten Drehzahlen als nicht steigerungsfähig. Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts an ihrer Stelle eingesetzten Wasserkraftmaschinen waren entweder nur für hohe Gefälle (wie die Peltonräder) oder nur für verhältnismäßig niedere Drehzahlen (wie die Francisturbine) verwendbar. Für den Antrieb von Elektromotoren sind aber hohe Tourenzahlen unbedingt erforderlich. Es war hier also eine Lücke zu schließen, um bei kleinem Gefälle eine möglichst hohe Drehzahl zu erreichen.

Diese Aufgabe hatte sich ein österreichischer Erfinder gestellt. Seine Wiege stand in der grünen Steiermark, in der die Wildwässer besonders reichlich talwärts brausen. Dort hat der Knabe im Spiel seine ersten Wasserräder gebaut und sich gefreut, wenn sie sich im Bächlein unermüdlich drehten.

Er war als Sohn des Stationsvorstandes im Bahnhof Mürzzuschlag am 27. November 1876 zur Welt gekommen. In Wien besuchte er die Mittelschule und die Technische Hochschule. Als Arbeitsgebiet hatte er sich vorgenommen, die Leistungen der Wasserkraftmaschinen zu steigern und damit einem eben mächtig aufstrebenden Industriezweig zu dienen. Die Nutzung strömenden Wassers war ihm schon in der heimatlichen Steiermark zu einer Herzensangelegenheit geworden.

Sein Streben war vor allem darauf gerichtet, die Schaufelformen der bestehenden Wasserturbinen zu verbessern und hierzu auf Grund der theoretischen Erkenntnisse neue konstruktive Verfahren zu entwickeln. Hier waren ihm bald schöne Erfolge beschieden. 1909 promovierte er an der Technischen Hochschule in Wien mit einer wissenschaftlichen Arbeit über den Bau von Turbinenlaufrädern. Die weiteren Arbeiten zielten nun darauf ab, die Wasserkraftnutzung, die seit der gelungenen Weiterleitung elektrischer Energie über größere Strecken erhöhte Bedeutung erlangt hatte, durch Steigern der Drehzahlen der Turbinenlaufräder für den Antrieb von Generatoren geeignet zu gestalten.

Der hierbei beschrittene Weg führte ihn dazu, mit den herkömmlichen Formen zu brechen und das Problem nach völlig neuen Gedankengängen zu lösen. Nach vieljähriger mühseliger Versuchsarbeit, die er neben seiner Lehr- und Konstruktionstätigkeit — er war inzwischen zum außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Brünn ernannt worden — oft bis tief in die Nacht hinein durchführte, konnte er den großen Wasserturbinenfirmen

die Mitteilung machen, daß es ihm gelungen sei, Wirkungsgrad und Drehzahl der Turbinen wesentlich zu erhöhen.

Der Kern der Erfindung lag darin, daß er an Stelle der festen Laufradschaufeln, wie sie beispielsweise die Francisturbinenlaufräder enthalten, vier verstellbare Schaufeln anwandte und die Wassermassen in rein axialer Richtung durch die Turbinen strömen ließ.

Mit einem Schlage setzte nun die umfangreiche Anwendung dieser Turbinenform ein.

Die nun aus aller Welt eintreffenden Meldungen von den Leistungen dieser Turbine konnten den Erfinder mit stolzer Genugtuung erfüllen, leider ihm jedoch seine Gesundheit und bewährte Stoßkraft nicht wiedergeben. Am 22. August 1934 entriß ein jäher Schlaganfall den Erfinder seiner Arbeit und dem Kreise seiner Familie und Freunde.

Wer war das?

WIE ergänze ICH'S?

Während die Lichtmikroskope kaum über eine 3000fache Vergrößerung hinausgehen, erzielt das von Manfred von Ardenne erfundene „.....-Mikroskop“, das nicht mit Linsen, sondern mit elektrischen oder magnetischen Feldern arbeitet, 100.000fache Vergrößerungen.



Edith und der Heiratschwindler

Edith war ein hübsches, aufgewecktes Mädel, das mit ihrem kleinen, aber sicheren Stenotypistinnengehalt das Leben genoß, ohne dabei übermütig zu werden. Sie tanzte leidenschaftlich gern, und da sie völlig allein stand, konnte sie ihrer Passion, wann und sooft sie wollte, nachgehen. Aber noch lieber hätte sie auf alle Vergnügungen verzichtet, wenn sie als echte Frau den Wunsch ihres Lebens erfüllt gesehen hätte: Heiraten, Haushalt führen, in einem kleinen behaglichen Nest Kinder großziehen. Aber ihre bisherigen männlichen Bekannten sagten ihr wenig zu, und obwohl es ihr an Bewerbungen nicht fehlte, hatte sie sich bisher nicht entscheiden können. Da lernte sie auf einmal öffentlichen Ball einen Herrn kennen, der schon äußerlich ihrem

Ideal entgegenkam: Blond, hochgewachsen, tadellos in seinem Benehmen und ein brillanter Tänzer. Es wurde ein prächtiger Abend. Die beiden tanzten und plauderten nach Herzenslust. Dabei erfuhr sie, daß ihr Freund Diplomingenieur sei, vor einem Monat auf der Technischen Hochschule in Klagenfurt sein Examen mit Auszeichnung bestanden habe und nun nach Wien gekommen sei, um am nächsten Ersten bei den Siemenswerken eine für einen Jungakademiker glänzend bezahlte Stellung als technischer Abteilungsleiter anzutreten. Der Himmel hinge ihm voller Geigen und ihm fehle nur noch eine süße kleine Frau — eine Frau wie Edith. Die hörte nachdenklich zu und verabredete sich mit ihrem Tänzer für den nächsten Nachmittag pünktlich fünf einhalb Uhr. Trotz aller Sympathie für ihren Tanzpartner ging sie aber nicht zu ihrem Rendezvous, weil sie erkannt hatte, daß sie es mit einem Schwindler zu tun hatte. Ein Traum ihres Lebens war vorläufig ausgeträumt. Aber sie hatte richtig gehandelt: Der sympathische blonde Mann war ein gefährlicher Heiratsschwindler, wenige Wochen später, als er wegen zahlreicher Betrügereien verhaftet worden war, fand sie sein Bild in einer Zeitung wieder. Wodurch war Edith stutzig geworden?

BUNTE Geschichten



Evas Mutter züchtet Hühner. Gestern hat der Fuchs eine Henne geholt. Die Henne war, entgegen der täglichen Belehrung, durch den Zaun gekrochen und in den nahen Wald gelaufen. Dort hatte sie der Fuchs gefressen. „Siehst du“, erklärte die Mutter dem Kinde, „der Fuchs hat die Henne gefressen, weil sie nicht brav war.“ Eva dachte eine Weile nach, dann sagte sie: „Gelt, Mutti, wenn sie brav gewesen wäre, hätten wir sie gegessen.“

Debert lernt Buchführung. Im Schnellkurs. Debert erfährt, was ein Uebertrag ist, Debert erkennt den Begriff Saldo, Debert lernt Soll und Haben zu unterscheiden. Endlich hat Debert ausgelernt. „Haben Sie jetzt alles verstanden?“ fragt der Lehrer. Debert nickt. „Gewiß. Nur eines ist mir noch nicht ganz klar — wie machen Sie das, daß am Schluß die beiden Endzahlen auf den beiden Seiten immer so stimmen?“

Nickel und Nockel haben eine Wette gemacht. Nickel hat sich verpflichtet, vierzehn Tage nicht zu essen und vierzehn Nächte nicht zu schlafen. Nockel trifft Nickel und fragt: „Nun, wie geht's? Hast du auf Ehrenwort dein Versprechen eingehalten und bis jetzt...“ Worauf Nickel ihn unterbricht: „Natürlich! Ich bin doch ein Ehrenmann!“ — „Und du verspürst noch immer keinen Hunger und keinen Schlaf?“ — „Nicht die Spur“ sagte Nickel grinsend. „Wie soll ich denn? Ich esse halt bei Nacht und schlafe am Tage!“

Ein junger Ehemann kommt vom Büro nach Hause und setzt sich zu seiner jungen Frau an den Tisch. „Schrecklich —“ sagt der junge Mann und schlägt die Zeitung auseinander, „schrecklich, was wieder alles vorgekommen ist! Ein Eisenbahnunglück — drei Raubüberfälle — sechs Fassaden-einbrüche — acht Automobile abgestürzt — vier Dörfer eingeeichert — Riesenüberschwemmungen in aller Welt — Wirbelstürme — Schiffskatastrophen — gewaltige Erdbeben — Aufruhr — Mord — Revolution!“ — „Das ist noch nicht alles —“, sagte die junge Frau, „mir sind die Kartoffeln angebrannt...!“

Flamingo bestellt Fisch. Der Fisch kommt. Flamingo schnuppert: „Kellner, der Fisch riecht ja!“ Der Kellner: „Warum soll er nicht? Ein Veilchen riecht doch auch!“



„Wie weit ist's bis zum nächsten Gasthaus?“

„Hin vier Kilometer, zurück sechs!“

„Wie soll ich das verstehen?“

„In gerader Linie sind es vier Kilometer, in Zickzacklinie aber braucht man sechs!“

„Kellner, sehen Sie sich das doch einmal an! Hier schwimmt eine Fliege in meiner Suppe; das ist ja unerhört!“

„Aber mein Herr, was kann so eine Fliege schon verzehren?“

„Seit zwanzig Jahren habe ich nun meinen Kassierposten und ein hohes Gehalt dabei, aber trotzdem komme ich zu nichts!“

„Der Chef paßt wohl zu gut auf?“

„Darf ich Ihnen meinen Schirm anbieten, gnädiges Fräulein?“

„Danke, sehr freundlich, aber meinen Mann könnten Sie vom Geschäft abholen, der hat auch keinen Schirm.“

„Weißt du noch, Egon, hier auf dieser Bank hast du mich vor zwanzig Jahren zum ersten Male in den Arm genommen!“

„Ja, das ist mir auch teuer zu stehen gekommen!“

„Wenn ich abends ausgehe, spricht meine Frau drei Tage lang nicht mehr mit mir.“

„Gehst du so oft aus?“

„Nein, nur alle drei Tage.“

„Welche Fähigkeit wird heute am meisten geschätzt?“

„Die Zahlungsfähigkeit.“

Ein junges Liebespaar sitzt eng aneinandergeschmiegt auf einer Bank im Park. Weißt du...“, sagte er zärtlich, „an Geforenem könnte ich mich zu Tode essen!“

„Liebster“, hauchte darauf das Mädchen, „laß mich mit dir sterben!“

Das Auto raste nur so dahin. Herr Quantsch sitzt am Steuer, wendet sich um und schreit, rot vor Aufregung: „Amalie, die Bremse funktioniert nicht mehr!“

Gelassen erwiderte Frau Quantsch: „Dann halte, bitte, ich gehe eben zu Fuß nach Hause.“

„Ich habe immer“, sagte Schonsig, „ich habe immer Angst, daß ich die Herrschaft über meinen Wagen verliere.“

„Da geht es Ihnen genau so wie mir“, meinte Lueke, „ich habe meine letzte Rate auch noch nicht bezahlt.“

Hausierer: „Trauerschleier, Flore. Witwenhäubchen gefällig?“

Hausfrau: „Bedaure — nein.“



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Kreuzworträtsel

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		17					18				19				
20	21	22				23					24			25	
26		27				28					29			30	
31						32					33			34	
35						36					37			38	
39						40					41			42	
43						44					45			46	
47						48					49			50	
51						52					53			54	
55						56					57			58	
59						60					61			62	
63						64					65			66	
67						68					69			70	
71						72					73			74	
75						76					77			78	
79						80					81			82	
83						84					85			86	

Waagrecht: 1 Gesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter persönlich haftbar ist. 17 Zahlwort. 18 Kreuzinschrift. 19 Urzustand. 20 Mund, lateinisch. 22 Atmosphäre, abgekürzt. 23 Glasiger Ueberzug. 24 Chemischer Grundstoff. 25 Ausruf. 26 Weibliches Haustier. 30 Studentenausdruck für Unversität. 31 Seidengewebe. 32 Englisch Bier. 34 Zwei gleiche Vokale. 35 Flüssiges Fett. 36 Stadt in Westfalen. 37 Zahl. 39 Eingang. 40 Feierliches Gedicht. 42 Schwedischer männlicher Vorname (Skiflieger). 43 König, italienisch. 44 Gewässer. 46 Augenblick, abgekürzt. 51 Land in Ostasien. 53 Landesgendarmeriekommandant von Steiermark. 54 Geburtsnarbe am Bauch. 55 Lebensmittel. 57 Italienische Musiknote. 58 Englische Abkürzung für Vereinigte Staaten. 59 Abkürzung für Summe. 60 In, französisch. 61 Zeichen für Natrium. 62 Schweizer Kanton. 64 Nachtvogel, Mehrzahl. 66 Wüstentragtier. 68 Monatsname. 69 Wasserfahrzeug. 70 Englische Insel im Kanal. 73 Fluß in Steiermark. 74 Oelfrucht. 75 Persönliches Fürwort. 77 Griechischer Gott. 78 Bindewort. 79 Märchengestalt, Mehrzahl. 82 Zwei gleiche Mitlaute. 84 „Wüstenschiff“, Mehrzahl. 85 Insassen eines Gefängnisses. 86 Häufige Pferdekrankheit.

Senkrecht: 1 Stadt in Niederösterreich. 2 Milch, lateinisch. 3 Meine, italienisch. 4 Vor, lateinisch. 5 Nah-

rungs-Einheit-Milch, abgekürzt. 6 Doktor, abgekürzt. 7 Vorname eines bekannten Witzboldes des Mittelalters. 8 Wohlwollen. 9 Zahlwort. 10 Aegyptische Stadt am Nil. 11 Abkürzung für Luftnachrichten. 12 Wie 48 waagrecht. 13 Säulenhalle in Griechenland, Lehrplatz der Philosophen. 14 Stadt in der Schweiz. 15 Flächenmaß. 16 Führer der Nationalchinesen auf Formosa. 21 Fluß in Deutschland. 25 Land in Ostasien. 27 Ausruf der Verwunderung (Indianer). 28 Betagt. 29 Heißes Getränk. 30 Bindewort. 33 Griechische Göttin der Morgenröte. 35 Germanischer männlicher Vorname. 38 Verstorbener, österreichischer Minister (Sportfreund). 41 Eßgerät. 44 Kaffeerückstand. 45 Abkürzung für Emanation. 46 Ungebraucht. 47 Fürwort. 48 Italienischer Artikel. 49 Arabischer männlicher Vorname. 52 Gott der Mohammedaner. 54 Stadt in Belgien (Festung). 56 Versteckter Spott. 59 Amerikanischer Männername. 61 Bekannte Hafenstadt in Süditalien, italienisch. 63 Männlicher Vorname. 65 Vorwort. 67 Persönliches Fürwort. 68 Dialektwort für Mädchen. 71 Honigwein. 72 Tapferkeit. 74 Ort an der italienischen Riviera. 76 Nordlandtier. 78 Waldhind, Asien. 80 Abkürzung für Nichtgenügend. 81 Vorwort. 83 Vorwort. 84 Abkürzung für Kilometer.

Waagrecht und senkrecht, ch = ein Buchstabe.

Gend.-Revierinspektor Josef Walch

„Mein Bräutigam gefällt mir sehr gut; schade, daß es mein erster ist!“

„Warum denn?“

„Sonst würde ich ihn heiraten!“

„Der Herr dort in der Ecke kommt mir immer vor wie eine Briefmarke.“

„Wie soll man das verstehen?“

„Ganz einfach; wenn er einmal angefeuchtet ist, bleibt er kleben!“

Fiffi geht an den Postschalter.

„Ist ein postlagernder Brief für mich da?“

„Chiffre?“

„A. P. 69.“

Der Beamte bedauert.

„Hier ist nur ein Brief unter A. A. P. P. 6699.“

Fiffi nickt.

„Das ist er. Geben Sie her. Mein Bräutigam stottert.“



...daß Kunsthonig aus Invertzucker mit Gewürzen und Essenzen hergestellt wird.

...daß der Ausdruck FIT auf der Verpackung von Käsesorten „Fett in Trockensubstanz“ heißt.

...daß Biskuitporzellan ein Hartporzellan ist, das hauptsächlich für Figuren verwendet wird.

...daß der Befehlshaber der englischen Flotte in der Skagerraktschlacht Admiral John Rushwort Jellicoe war.

...daß das Schwarze Meer in der Antike die Bezeichnung „Pontus Euxinus“ führte.

...daß der Leitsatz der Monroë-Doktrin „Amerika den Amerikanern“ lautet.

...daß der Maler Moritz v. Schwind im 19. Jahrhundert (1804 bis 1871) lebte.

...daß der wichtigste mittelchinesische Hafen Hankou ist.

...daß Thrombozyten Blutplättchen sind, die an der Blutgerinnung beteiligt sind.

...daß eine Tratte ein Schuldwechsel ist.

...daß ein Erwachsener 18 und ein neugeborenes Kind 50 Atemzüge in der Minute macht.

Auflösung der Rätsel aus der Dezember-Nummer

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Märtyrer. 9. Anis. 10. dero. 11. nnn. 13. hob. 14. to. 17. sl. 18. Milbe. 19. LW. 21. Pat. 22. oa. 23. Lee. 25. Odo. 26. enthaften. Senkrecht: 1. Mantille. 2. Anno. 3. ein. 4. RS. 5. YD. 6. Reh. 7. Enos. 8. Roblason. 12. Malaga. 15. Ttp. 16. Abt. 20. wen. 22. Ode. 24. et. 25. OT.

Wer war das? Peter Mitterhofer. Denksport: Der Witz liegt in der Doppeldeutigkeit des Wortes „mehr“. Tatsächlich hatte Herr Meyer keinen Zwanzigschillingsschein mehr in der Tasche, sondern wie vorher 14 Zwanzigschillingsscheine.

Wie ergänze ich's? Schwimgachse.

Wie? Wo? Wer? Was? 1. 3 bis 6 Prozent. 2. Hippokrates. 3. Aus England. 4. Aus Flachs- und Hanffasern. 5. Jakobiner. 6. Gottfried Dalmier. 7. Auf Hiroshima. 8. Durch die Glasindustrie. 9. 1 Prozent. Argon, Neon, Krypton, Xenon, Helium. 10. Wasser (87 Prozent). 11. Managua. 12. Peter Canisius. 13. Sie werden beim Kochen verschieden schnell weich, da verschiedene Wasseraufnahmefähigkeit. 14. Porzellanerde (durch Verwitterung von Feldspat entstanden). 15. Aus zwei Geigen, Ziehharmonika und Gitarre. 16. a) ein griechischer Buchstabe, b) eine Flußmündung mit Armeen, die sich fächerartig ausbreiten. 17. Eine berühmte Wiener Kunstsammlung. 18. Im Wiener Stephansdom. 19. Luna. 20. George Stephenson.

„Mutti, stimmt es, daß es wilde Völker gibt, die keine Kleider tragen?“

„Ja, Lotchen.“

„Worüber reden dann dort die Frauen?“

Zimmermann (beim Nägel einschlagen): „Autsch!“

Sein Kollege: „Was ist denn los?“

Zimmermann: „Ich habe auf den falschen Nagel geschlagen!“

Kriminalrätsel

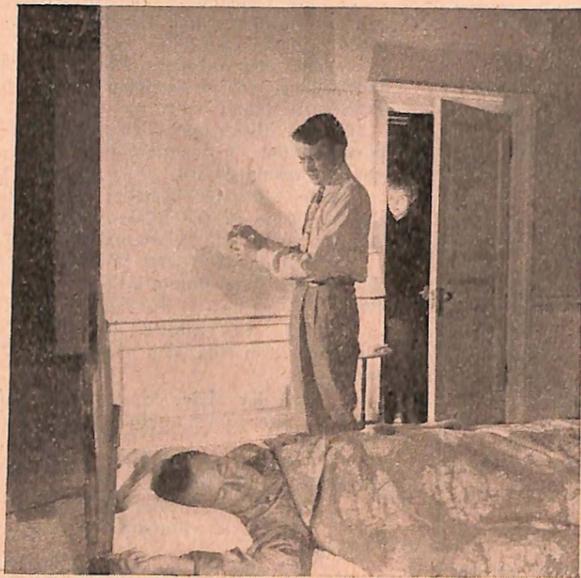


Bild 1

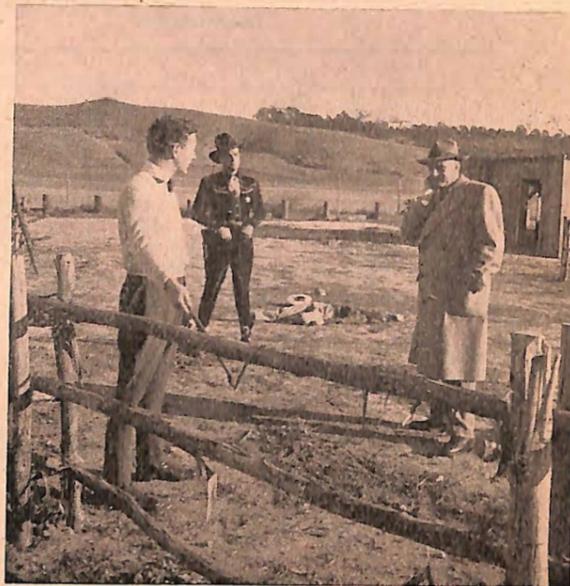


Bild 3



Bild 2



Bild 4

Bild 1: Ted Weston ist in Geldverlegenheit und besitzt einen reichen Onkel, den er beerben soll. Der Plan ist rasch gefaßt und von dort zur Ausführung ist es nur mehr ein Schritt. Er verabreicht seinem Onkel, der jahrelang schon an einem Herzleiden laboriert, eine Ueberdosis seines Medikaments. Er hatte jedoch übersehen, daß er bei seinem Verbrechen einen Zeugen hatte, die Sekretärin seines Onkels Hazel Roth. Er beschwört sie: „Hazel, wenn Sie mich wirklich lieben, so bitte ich Sie, noch 40 Minuten zu warten, bis Sie den Arzt anrufen?“

Bild 2: „Ted, ich weiß, daß du de-

nem Onkel zu viel von der Medizin gegeben hast und daß ich nur deshalb nicht früher anrufen durfte, weil du noch einen Scheck mit seiner Unterschrift gefälscht und kassiert hast“, erklärte Hazel am nächsten Morgen. „Du wirst mich doch nicht verraten und schädigen wollen, Hazel?“

Bild 3: Hazel ist einem Unfall zum Opfer gefallen und Inspektor Steiner hat sich mit dem Sheriff Jim Naughton zur Unglücksstelle begeben. Ted berichtet über den Unfall: „Wir sind reiten gewesen und wollten den Zaun im Galopp nehmen: plötzlich scheute Hazels Pferd und warf sie ab.“

Bild 4: Inspektor Steiner untersuchte die Leiche Hazels sorgfältig, betrachtete die Spuren der Pferdehufe eingehend und wendet sich endlich mit der Frage an Ted: „Haben Sie die Leiche irgendwie berührt oder ihre Lage verändert?“ „Nein, keineswegs“, antwortete Ted, „Hazel liegt noch so da, wie sie vom Pferd stürzte.“ „Dann verhafte ich Sie wegen gemeinen Mordes!“ erklärte Inspektor Steiner und der Sheriff führte blitzschnell den Befehl des Inspektors durch.

Was brachte Inspektor Steiner auf die Spur des Mörders?

(Auflösung in der Februar-Nummer)

und in allen seinen Willensäußerungen mehr oder weniger stark zum Ausdruck kommenden „Grundidee“, einer letzten unablenkbaren Wertvorstellung, der sich alles im Staate unterzuordnen hat.

In früheren Zeiten, vor allem im Mittelalter und in der Antike, tauchte die Staatsidee als Grundproblem kaum auf, weil der Staat — von zeitlich beschränkten Erschütterungen abgesehen — fest in einer einheitlichen, universalistischen Staatsidee begründet war. Ein Wechsel der Staatsformen, Eroberung durch fremde Herrschaft, konnte die tragende Staatsidee nicht erschüttern. Sie beruhte, gleichgültig, ob das Regiment ein theokratisches oder ein weltliches war, auf den religiösen Vorstellungen der Völker, die in der Gottbezogenheit den unanfechtbaren Urgrund des Staates sahen. Auch der Wechsel der Staatsgötter in den Reichen des Altertums — besonders deutlich im alten Aegypten, konnte zwar der Staatsidee jeweils neue Wertinhalte zuführen, die allgemeine Ausrichtung aber an der religiösen Grundüberzeugung vermochte er nicht zu ändern. In der Renaissance löste sich das Geistesleben vom Religiösen los und der nun in die Geschichte eintretende moderne Staat wagte es, mit der religiösen Grundlegung zu brechen und einen „Säkularisierungsprozeß“ der Staatsidee einzuleiten, die allmählich zu einer völligen Verweltlichung führte, wie sie die moderne Ausprägung der Staatsidee vom „Mensch als Maß aller Dinge“ und vom „Staat als Maß aller Dinge“ darstellen.

Jede historische Betrachtung führt zu dem Ergebnis, daß die tragende Staatsidee zu allen Zeiten und bei allen Völkern entweder eine religiöse ist oder aber religiösen Rang beansprucht. Denn wo eine säkularisierte Staatsidee aus der Vernunft, einer Parteidoktrin oder aus politischem Machtwillen geboren wird, behauptet sie letzte und unanfechtbare Wertgeltung. Die Souveränität als das entscheidende Merkmal, durch das sich der Staat von allen anderen Sozialgebilden unterscheidet, erfordert nicht nur den höchsten und rechtmäßigen Vorrang für alle Belange des Staates, sondern sie gibt ihm auch in der Rangordnung der Werte einen unbedingten und umfassenden Wertanspruch, indem sie ihn zur höchsten und letzten Entscheidungsinstanz über alle irdischen Lebensgüter macht. Dadurch, daß die mit dem Staat verbundene Wertvorstellung gegebenenfalls alle anderen irdischen Lebenswerte zurücktreten lassen muß, wird ihm religiöser Wert Rang verliehen, nicht aber wird er deshalb notwendig anderen religiösen Werten übergeordnet. Eine Vergottung des Staates ist also mit der religiösen Staatsidee noch nicht gegeben. Erst wenn jeder andere Wert dem Staate weichen muß, wird der Staat selbst zum Maß aller Dinge. Mit der Rangordnung der Staatsidee ist auch ihre Stärke und damit die effektive Kraft des Staates aufs innigste verbunden. Nur der in der Theorie vorhandene „Nachtwächterstaat“ verzichtet auf religiösen Rang.

Jede Staatsidee hat auch ihre eigene Rechtfertigungs- und Zwecklehre. Diese hängen entscheidend davon ab, welchen Wertgehalt die tragende Staatsidee verkörpert, den vom „Mensch als Maß aller Dinge“ oder vom „Staat als Maß aller Dinge“, oder ob ihre Werttotalität in echter religiöser Glaubenskraft begründet ist. Und mit dieser Rechtfertigungs- und Zwecklehre einer neuen tragenden Staatsidee bekommt der Staat einen neuen Charakter, selbst dann, wenn Verfassungs- und Verwaltungsformen zunächst unverändert geblieben sind.

Außer der Souveränität unterscheidet sich der Staat von allen anderen Sozialgebilden durch die rechtlich organisierte souveräne Herrschaftsgewalt. Sie ist auch das entscheidende Kriterium für die primäre und sekundäre Staatsentstehung. Es kann daher kein Zweifel sein, daß die ersten Staatsbildungen sehr weit in der Menschheitsgeschichte zurückliegen und in geschichtlich nicht mehr feststellbare Zeit fallen.

Wohl läßt sich mit Sicherheit ermitteln, auf welcher Stufe der Menschheitsentwicklung eine Staatsbildung erstmalig erfolgt sein muß. Die Theorie vom natürlichen Frieden, der im Vorstadium des Staates bestanden haben soll, als der glückliche Zustand der Menschheit, wie sie auch Rousseau in seinem „Contract social“ annimmt, scheint nicht mehr standzuhalten. Die letzten beiden Generationen sind vielmehr durch die Auflösung des Staates hindurchgegangen und haben dabei die Erfahrung gemacht, daß aus jeder Anarchie mit zwangsläufiger Gesetzmäßigkeit sofort und überall wieder Ansätze staatlicher Ordnung hervorgehen.

Die Willensfreiheit, die dem Menschen mit der Schöpfung gegeben wurde, machte ihn zwar zum sittlichen Wesen, kraft der Freiheit seines Willens aber auch zum Friedensstörer, als der bereits im biblischen Bericht der Sohn des ersten Menschen erscheint. Der Brudermord steht am Anfang der Menschheitsgeschichte. Der Zustand der Anarchie war also die notwendige



Ursache zur ersten Staatsbildung. Nicht Voraussetzung war dazu ein Vertrag, sondern der Staat entstand mit und ohne Vertrag durch die Machtergreifung des oder der Herrschenden, sobald diese als rechtlich von den Beherrschten anerkannt wurden.

Der Staat muß am Anfang aller menschlichen Kultur gestanden haben, denn auch auf der primitivsten Stufe hätte sich keine Kultur und keine Gemeinschaftsform aus der Anarchie entwickeln können. Selbst die Familie kann nicht existieren, wenn sie — ohne Schutz durch ein übergeordnetes Staatswesen — nicht selbst eine als rechtlich empfundene Ordnung mit einer souveränen und wehrhaften Herrschaftsgewalt, des Familienhauptes, ist. Ebenso hat jede Sprache, um bestehen zu können, eine soziale Ordnung zur Voraussetzung, um bestimmte Regeln der Grammatik bilden zu können. Der Staat in seiner primitivsten Form ist die erste menschliche Gemeinschaft, die denkbar ist, und vor ihm ist als Zustand menschlicher Beziehungen nur die Anarchie möglich, ein reines Individualdasein ohne jede soziale Ordnung. Der Mensch ist aber, wie es den griechischen Staatsdenkern selbstverständlich war und wie sie am Menschen selbst durch zahlreiche Versuche bewiesen, ein „Zoon politikon“, ein Wesen, das ohne staatliche Gemeinschaft lebensunfähig wäre.

Die Familie, die Großfamilie, oder die Männer, Frauen und Kinder umschließende Horde muß also die erste menschliche Gemeinschaft und damit der erste staatliche Ordnungsverband gewesen sein. Er muß im Stadium der Entwicklungsgeschichte entstanden sein, in dem dem Menschen die Fähigkeit und Freiheit zu sittlicher Beurteilung und Entscheidung gegeben wurde. In dieser Geburtsstunde der Persönlichkeit trat er heraus aus der ihn bis dahin allein bindenden Normativität rein triebhaften Verhaltens. Von den einseitigen Bindungen des Trieblebens wurde er nicht nur frei zur Verwirklichung sittlicher Werte, sondern auch zu ihrer völligen Ablehnung und damit zu einem Tun, womit er sich noch unter die Stufe des Triebhaften begab. War er bis dahin durch die Normativität des Trieblebens, zum Beispiel von der Tötung des eigenen Artgenossen — die nur als Ausnahmeerscheinung im Tierleben vorkommt — gesichert, so hatte er jetzt die Freiheit, bestialischer zu handeln als die Bestie und hat, solange es eine Geschichte gibt, auch nicht aufgehört, seine Willensfreiheit zugleich zu gebrauchen und zu mißbrauchen. So ist mit der Gegebenheit der sittlichen Freiheit auch die

Zwangsläufigkeit einer erstmaligen staatlichen Ordnung verbunden¹.

Diese Urgebenheit des Staates wird um so bedeutungsvoller, da sie ursprüngliche, im Wesen des Menschen liegende Gesetzmäßigkeiten als das Fundament des Staates offenbart.

Die herkömmliche Lehre unterscheidet drei Grundelemente des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Diese Lehre wird heute vielfach widerlegt und bestritten. Man sagt zum Beispiel, Staatsvolk und Staatsgebiet seien wohl Attribute des modernen Staates, aber nicht notwendig jedes Staates, besonders nicht des primitiven Staates. Auf der primitiven Stufe fehlt das Staatsvolk als Element des Staates durchwegs, in der Familie und Horde fällt es mit dem Staat zusammen. Das Volk ist aber auch im modernen Staat von diesem zu trennen. Volk und Staat sind keine Einheit, vor allem ist der Staat mehr als die Organisation eines Volkes und das Volk seinerseits mehr als die Glieder eines Staates. Volk und Staat sind verschiedene Lebenskreise mit eigener Gesetzmäßigkeit, die sich in ihrem Wesen, ihren Aufgaben und ihren Grenzen vielfach unterscheiden. Damit ist aber keineswegs die Verbindung gezeugnet, die Volk und Staat im Wechsel der Zeiten bald inniger, bald lockerer eingegangen sind. Auch die seit dem vorigen Jahrhundert immer stärker werdende Tendenz zum Nationalstaat soll dabei nicht übersehen werden, aber der Verlauf der Geschichte hat gezeigt, daß solche Entwicklungen zeitbedingt sind.

Auch das zweite Element der herkömmlichen Staatslehre — das Staatsgebiet — wurde angegriffen, denn die Staatenbildungen der Nomadenvölker können nicht gezeugnet werden. Nicht zu allen Zeiten ist die Souveränität des Staates gebietsbezogen gewesen. Der primitive Staat wie auch der Nomadenstaat und vielleicht auch noch der antike Staat fanden die Grenzen ihrer Hoheit nicht in den Gebietsgrenzen, sondern in der Zugehörigkeit zu ihrem Staatsverband, ihre Souveränität ist also personalbezogen. Der Mensch früherer Zeiten, der sich in ein fremdes Staatsgebiet begab, trat in keinerlei Rechtsbeziehungen zu diesem Staat, sondern war ihm gegenüber rechtlos. Schutz gewähren konnte ihm allenfalls die Gastfreundschaft eines der Angehörigen des Staates. Das reale Grundelement im Staate sind vielmehr die Menschen, nicht als biologischer Volkskörper, sondern als gegliederte Gesamtheit der Staatsangehörigen.

Der Staat konkretisiert sich aber erst mit der Scheidung der Menschen in Herrschende und Beherrschte, wie schon Aristoteles feststellte. Dieser natürliche und selbstverständliche Ausgang begründet den Gegensatz des Befehlens und Gehorchens, der mit normativer Unwandelbarkeit im Staate bestimmend ist. Von jeher hat aber der Gedanke des Herrschens auf die Menschen eine größere Anziehungskraft ausgeübt als das Gehorchen. Nur ist es aber nicht so, daß ein Mensch weder nur herrschende oder nur ausführende Funktionen hat, sondern der Wechsel von Befehlen und Gehorchen liegt auch in der einzelnen Persönlichkeit, er durchzieht alle Gesellschaftsgebilde und ist einer der heilsamsten Gegensätze des menschlichen Wesens. Der große Vorzug der Demokratie und ihr Wesen liegt demnach nicht in der Identität der Herrschenden und Beherrschten, denn diese beiden Funktionen fallen nie zusammen, sondern Demokratie ist — oder soll sein — der größtmögliche Ausgleich von Herrschafts- und Unterwerfungsfunktionen, ohne sie aber aufzuheben.

Die Funktion der Machtunterworfenen erschöpft sich aber nicht darin, Anordnungen auszuführen, sondern ihnen fällt neben dieser passiven Rolle noch eine staatsbegründende Aufgabe zu, nämlich durch ihre Anerkennung der tatsächlich ausgeübten Staatsgewalt den konkreten Staat zu sanktionieren. Im Normalzustand eines Staates wird diese Anerkennung tatsächlich von allen Machtunterworfenen vollzogen.

Besonders ausgeprägt ist die Gemeinschaft innerhalb des Staates zu allen Zeiten im militärischen Bereich, denn so absolut gerade hier die Geltung von Befehl und Gehorsam ist, ohne die Kameradschaft, die im Kampfe mehr wiegt als der Befehl, könnte keine Armee der Welt bestehen. Neben der Kameradschaft haben sich zwei für das Staatsleben typische Formen der Gemeinschaftsidee herausgebildet: der Orden und die Genossenschaft. Den Ordensgedanken finden wir zu allen Zeiten und in den verschiedensten Kulturkreisen. Er hat das Bestreben, die Gemeinschaft, den Staat, von oben her, einer obersten Spitze, zu organisieren. Die Genossenschaft tendiert zur Demokratie und kann gerade als die demokratische Grundform bezeichnet werden. Sie baut die Gemeinschaft von unten her auf. Je künstlicher eine Staatsstruktur ist, um so stärker

¹ Gierke sagt darüber in "Die Grundbegriffe des Staatsrechts": "Der Mensch konnte nicht Mensch sein, ohne daß ein staatlicher Verband existierte und als Allgemeinheit über dem Individuum empfunden wurde."

pflügt die Machtsphäre zum Nachteil der Gemeinschaftssphäre ausgebildet zu sein. Es ist der alte immer wiederkehrende Irrtum der Herrschenden, allein auf Herrschaft und Recht den Staat aufbauen zu können. Wer aber nur mit Normen einen Staat regieren zu können glaubt, dem entgleitet er, und er behält nur die leere Form in der Hand. Der Staatsmann, der nicht zugleich Führer im echten Sinne und Vorbild ist, und der Staatsbürger, der den Gehorsam gegen die Gesetze nicht zugleich mit dem Gefühl der Verbundenheit gegenüber der Solidaritätsgemeinschaft ausübt, können den Bestand des Staates nicht gewährleisten. Das objektive Recht hätte keinen Bestand, wenn es nicht fortlaufend durch das Ethos gerechtfertigt würde.

Wenn wir das organische und das anorganische Leben betrachten, so finden wir als Grundzug beider Gruppen die Polarität, das Anziehen entgegengesetzter gearteter Wesen. Diese Polarität ist auch im Staate ein Grundprinzip. Wir finden es im Planetensystem wie im Bau des Atoms sowie im pflanzlichen und tierischen Organismus. Auch Seele und Geist des Menschen stehen unter diesem Gesetz. Alle Gestaltwerdung wird von dem Prinzip eines polaren Dualismus beherrscht. Bei jeder Wertvorstellung im Menschen stellt sich nämlich jeweils, bevor es zur Wertentscheidung kommt, eine polar entgegengesetzte Wertvorstellung ein. In dem Gegensatz von Wert und Gegenwert ist das Prinzip der Wertpolarität begründet. Im Staate verkörpert sich dieses Prinzip der Wertpolarität in den im Staate wirkenden politischen Kräften.

Die Griechen haben uns in ihrer Harmonielehre sogar ein allgemeines normatives Prinzip der Polarität hinterlassen, und Heraklit hat bereits das doppelte Gesetz der Harmonie erkannt, nämlich einerseits, daß durch das gleichzeitige Zusammenwirken von Entgegengesetztem sich eine Einheit bildet, und andererseits, daß durch die Aufeinanderfolge von entgegengesetzten, sich einander ausschließenden Dingen (zum Beispiel Tag und Nacht, Sättigung und Hunger) eine "verborgene" Harmonie entsteht².

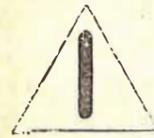
Der unser ganzes Leben durchziehende Dualismus — und der Dualismus im Politischen ist nur ein Ausschnitt daraus — widerspricht dem Streben des Menschen nach einer letzten Vollkommenheit. In dem Maße, wie ihm der Glaube an das Walten einer über den Gegensätzen stehenden Gottheit und die Gewißheit einer metaphysischen Einheit aller Dinge fehlt, sucht er diese selbst zu verwirklichen. Der Diesseitsglaube des nach Selbsterlösung drängenden Menschen erträgt keinen Dualismus. Er formt die Welt monistisch um. Das führt zu der großen Unruhe und Unausgeglichenheit der Gegensätze, die gerade für den modernen Staat charakteristisch sind und diese ständige Unruhe ist seit jeher ein Problem der Staatskunst gewesen. Seitdem man geschriebene Verfassungen hat, sucht man unter der Garantie, die man dieser Rechtsform geben zu können glaubt, den Ausgleich zwischen Freiheit und Bindung, so wie man ihn sich jeweils vorstellt, unverrückbar festzulegen. Der Individualismus hat dafür die feierliche Form der Grundrechte geschaffen, die man naturrechtlich unterbaut hat.

Aber auch die obersten Organe im Staate unterstehen dieser Polarität, in der das Zweikammersystem an erster Stelle steht, weil gerade in ihm die Ausgleichsfunktion am sinnfälligsten hervortritt. Die annähernd gleiche Stärke der in den beiden Kammern zum Ausdruck kommenden politischen Kräfte ist die beste Voraussetzung für die Herbeiführung eines ständigen Ausgleichs. Die im modernen Staat stark hervortretende Tendenz zum Einkammersystem ist ein monistischer Irrweg und führt geradezu zum autoritären Staat.

Nicht minder bedeutsam als die Polarität der obersten Organe ist die Polarität der Parteien. In der wertgesetzlichen Polarität liegt auch der eigentliche Grund für die unbestreitbaren Vorzüge des Zweikammersystems.

Wenn nun der autoritäre Staat, um seine Machtstellung zu behaupten, als erste und wichtigste Maßnahme das Einparteiensystem einführt oder, was dem im Erfolg gleichkommt, alle Parteien verbietet, so entledigt er sich in monistischer Entwicklung des Ausgleichs der politischen Kräfte. Drei Maßnahmen kennzeichnen dieses autoritäre Regime: Propagandistische Beeinflussung der Menschen mit allen Mitteln der groben und feinen Demagogie, um unliebsame Wertvorstellungen erst gar nicht aufkommen zu lassen. Intensive Pflege des Gemeinschaftssurrogates, um den Staatsbürger aus dem Stadium der kritischen Ablehnung in die Sphäre eines tätigen Gemeinschaftslebens zu versetzen und schließlich Unschädlichmachung der dann noch verbleibenden, zahlenmäßig geringen aktiven Träger des Widerstandes.

² Wie Verdroß in "Die Rechtslehre Heraklits", Zeitschrift für öffentliches Recht, 22, ausführt.



„Nimm dir Zeit — und nicht das Leben!“

Von Gen.-Revierinspektor KARL BURGSTALLER, Gen.-Postenkommando Obergrafendorf, Niederösterreich

„Wer kennt nicht den Wunsch der heranwachsenden männlichen Jugend, und wer weiß nicht, daß hier vom Motorrad die Rede ist?“ Schon vom Schulbuben kann man über Krafträder die neuesten technischen Daten erfahren. Zur Selbstverständlichkeit, ja zum guten Ton gehört das Unterscheidungsvermögen der einzelnen Typen auf Grund ihres Motorengeräusches. Aber wer wundert sich darüber? Diese Vertrautheit der jungen Generation mit dem Motor ist nur eine natürliche Erscheinung unserer Zeit



Tödlich verunglückter Motorradfahrer als Folge zu schnellenfahrens

Diese auch in den frühesten Diktaturen bewährten, aber vom modernen autoritären Staat mit besonderem Nachdruck gehandhabten Mittel scheinen seinen Bestand auf längere Zeit zu gewährleisten, sofern er sich außenpolitisch zu behaupten vermag. Die Staatsstruktur ist aber hier völlig verschoben: das Polaritätsprinzip ist beseitigt, alle Wertbildung und Wertgestaltung erfolgt durch die Regierung —, der künstliche Staat ist an die Stelle des natürlichen getreten.

Wir sehen, daß das Staatsleben einerseits an den großen allgemeinen geistigen Pendelbewegungen der Kultur teilnimmt, die in den verschiedenen Zeitaltern zum Ausdruck kommen und andererseits auch in seinem eigenen Bereich besondere periodische Zeitabläufe aufweist, die durch das Pendelgesetz bestimmt werden. Nirgends versagt der Mensch in der Befolgung der Wertgesetze mehr als bei den großen politischen Wertverschiebungen, die nun einmal im Geschichtsablauf unausbleiblich sind. Die Kräfte der Beharrung und die des Neuen zum Ausgleich, zur ständigen ausgewogenen Entscheidung zu bringen, das ist eine Aufgabe, der sich nur wenige Staaten und wenige Staatsvölker hinreichend gewachsen zeigen. Besonders der moderne Staat ist immer wieder das Opfer der großen Pendelbewegungen geworden, die er nicht zu meistern verstand. Revolutionen und Staatsstürche bezeichnen deshalb im politischen Geschehen allzuoft die Umkehrstellen der Pendelbewegung und an der Schwelle einer neuen Zeitepoche steht dann nicht der Wertausgleich, sondern der Wertgegensatz in voller Schärfe, der neue Konflikte in sich birgt.

Den verwirklichten Wert, also das Geschaffene, in einer ständigen Steigerung zu überbieten durch Wert-Volleres, ist der gesetzmäßige Verlauf des menschlichen Wertstrebens. Nur stufenweise, wie die Natur es tut, kann der den allgemeinen Lebensgesetzen unterworfenen Mensch in seinem Schaffen und Gestalten vom Einfachen zum Vielgestaltigen vordringen. Er darf ebensowenig wie die Natur Sprünge machen und Entwicklungslinien abreißen. Tut er es dennoch, so ist seine Schöpfung das, was wir als unorganisch empfinden, hat nicht das

und deshalb vollkommen in Ordnung. Früher das Fahrrad und heute das Motorrad.

Nicht immer ist der Wunsch nach einem Motorrad leicht zu erfüllen. Es heißt oftmals sauer verdientes Geld lange Zeit zu sammensparen und dabei manche notwendige Anschaffung des täglichen Lebens zurückstellen. Doch der Tag, an dem dann die Maschine zur ersten Ausfahrt bereitsteht, läßt alles vergessen. Vergessen sind auch die guten Vorsätze des ehemaligen Führerscheinsbewerbers und übrigbleibt meist nur die Sucht nach Geschwindigkeitsrekorden.

Einer von vielen Verunglückten war auch S., von dem hier die Rede sein soll. Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft ließen seine guten Charaktereigenschaften erkennen. Der Besitz eines Motorrades jedoch machte ihn zum "Bruder Leichtsinn". Diese Tatsache war nicht nur aus seiner Fahrweise ersichtlich, sondern auch aus seiner Redensart zu erkennen. Es schien, als würde er sein Leben bagatellisieren.

Am 6. November 1955 nachmittags traf S. zufällig einige Freunde. Es wurde eine Motorradfahrt beschlossen, um eine Tanzveranstaltung zu besuchen. Mit 80 bis 90 und vielleicht auch noch mehr Stundenkilometern heulte seine Maschine entlang der schmalen und kurvenreichen, aber ihm sehr vertrauten Straße. Als dann beim anschließenden Tanz ein Freund wieder zurück wollte, um eine Kinovorstellung zu besuchen, war das für S. eine Bitte, die er gerne erfüllte. Rasch war der Freund an Ort und Stelle gebracht. Neuerlich jagte das Motorrad zur Veranstaltung zurück; doch nun war es schon dunkel geworden. Bereits die erste, unscheinbare Linkskurve brachte das Verhängnis, denn viel zu rasend war die Fahrt. Fahrtechnik, Geistesgegenwart ... alles war vergeblich. Mit voller Wucht erfolgte der Anprall an einen neben der Fahrbahn stehenden Telegraphenmast. Ein bis zur Unkenntlichkeit zertrümmerter Schädel und das Wrack eines Motorrades waren das Ende.

Wer aber stellt sich den Jammer vor, der über eine ahnungslose, beim Radio sitzende Familie hereinbrach, die ein mit Mühe und Plage erbautes Eigenheim kaum bezogen hat und nun aus dem Mund eines Gendarmenbeamten die Todesnachricht vom geliebten Sohn hören mußte.

Leben in sich aufgefangen und ist ohne innere Lebenskraft. Eine solche "organische" Auffassung setzt keineswegs den Staat als Organismus voraus, sondern liegt darin begründet, daß der Staat Menschenwerk ist und daher dem Entwicklungsgesetz aller menschlichen Schöpfung unterliegt, die sich nur Stufe um Stufe, wenn auch unter den Schwankungen des Pendelgesetzes, vervollkommen kann und, daß er außerdem nicht für sich allein dasteht, sondern mit der Vielfältigkeit von Sozial- und Kulturgebilden so innig verbunden ist, daß er nur mit ihnen in einer ständigen und unübersehbaren lebendigen Wechselwirkung sich fortbildet.

Abgerissene Entwicklungen und gar Aufpflanzungen fremder Rechtssysteme sind deshalb immer ein Zeichen politischer Schwäche. Eine Uebertragung von staatlichen Formen auf fremdes Gebiet ist nur dann dem Evolutionsgesetz gemäß, wenn zugleich eine allgemeine Kulturübertragung damit verbunden ist, wenn also nicht nur das Recht, sondern zugleich die ganze Umgebung rezipiert wird. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Verpflanzung deutscher Stadtrechte in den kolonisierten Osten; hier breitete sich in einem kulturarmen und städteleeren Raum eine städtische Kultur aus, die begleitet war von einer ihr zugehörigen Rechtsordnung.

Jedenfalls bedeutet eine Rezeption — ebenso wie eine Revolution — das Abreißen einer Entwicklung. Die Rezeption des römischen Rechtes im deutschen Sprachgebiet ist demgemäß wertgesetzlich nur insoweit zu vertreten, als damit zugleich die Uebernahme römischer Kultur als der entsprechenden Umgebung damit verbunden war. Eine andere Frage ist es, ob sich im Verlaufe der Jahrhunderte rezipiertes Recht und Umgebung soweit aneinander angeglichen haben, daß der Riß mehr oder weniger verheilt ist. Auch die moderne Demokratie ist nicht frei von Rezeptionsgelüsten, immer wieder begegnet man Bestrebungen, bewährte Verfassungen in andere Länder und auf andere Völker zu übertragen, ohne daß man sich der Bedeutung der Umgebung und der Eigenart des betreffenden Volkes oder Landes bewußt wird. (Fortsetzung folgt)

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Wann liegt ein Rauschzustand im Sinne des § 337 lit. b StG vor?

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des § 281 StPO bekämpft der Nichtigkeitswerber die Unterstellung seiner Tat unter die Bestimmung des § 337 lit. b StG deshalb als rechtsirrig, weil er sich, wie er vermeint, nicht in den dort näher bezeichneten Rauschzustand versetzt habe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Denn ein durch den Genuß von berausenden Mitteln verursachter, die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließender Rauschzustand im Sinne des § 337 lit. b StG liegt schon dann vor, wenn der Täter durch den Genuß alkoholischer Getränke in einen Zustand versetzt ist, in dem er nicht Herr aller seiner Fähigkeiten ist. Es genügt, wenn sein Aufnahmevermögen sowie seine Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit bei überraschenden, im Verkehr eintretenden Verhältnissen beeinträchtigt ist, so daß er nicht allen im Verkehr auftretenden Zwischenfällen gegenüber die erforderlichen Lenkhandlungen vornehmen kann (EvBl. 1955, Nr. 75; RZ 1955 S. 12; JBl. 1954 S. 494). Dies ist aber ungeachtet der Art und Menge des genossenen Alkohols immer der Fall, wenn die Alkoholisierung eine sichtbare oder doch zumindest klinisch feststellbare ist. Auch der Genuß geringer Mengen eines berausenden Mittels durch alkoholintolerante Personen hat demnach, wenn eine deutliche alkoholische Beeinflussung erkennbar ist, deren Fahrtüchtigkeit zur Folge. Der Angeklagte, der den Urteilsfeststellungen nach bei der etwa eindrei Viertel Stunden nach dem Unfall vorgenommenen polizeiärztlichen Untersuchung sichtbar und im Hinblick auf die seit dem Unfall laufend erfolgte Verbrennung von Alkohol ist seinem Körper zum Unfallzeitpunkt in einem noch viel höheren Grad alkoholisiert war, befand sich daher, wie das Erstgericht zutreffend ausspricht, in einem Rauschzustand im Sinne des § 337 lit. b StG. Da er aber den Alkohol konsumiert hat, obgleich er vorhergesehen hat, daß ihm eine Tätigkeit bevorsteht, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet ist, hat er sich auch schuldhaft in diesen Rauschzustand versetzt. Mit Recht hat demnach das Erstgericht das Verhalten des Angeklagten auch nach dem § 337 lit. b StG, dessen Voraussetzungen von ihm vollzählig festgestellt wurden, beurteilt (OGH, 5. Juli 1955; 5 Os 491 LG Wien, 7 b Vr 5365/54).

Voraussetzungen des Tatbestandes nach § 525 StG

Der § 525 StG bestimmt, daß „andere größere Unsittlichkeiten, als Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, tätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, die Dienstleute gegen die Dienstherrn und dergleichen“ lediglich der häuslichen Zucht überlassen sind, solange sie im Inneren der Familie verschlossen bleiben, andernfalls aber als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit zu bestrafen sind. Sämtliche Diebstähle, die objektiv eine Uebertretung nach § 460 StG darstellen, sind daher, sofern sie nicht im Inneren der Familie verschlossen bleiben, in welchen Fällen eine strafgerichtliche Verurteilung überhaupt ausgeschlossen erscheint, als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 525 StG zu bestrafen, wenn sie unter Verwandten begangen wurden. Unter „Verwandten“ im Sinne dieser Gesetzesstelle ist aber der gesamte im § 216 StG umschriebene Personenkreis zu verstehen, der auch Verschwägernte in auf- und absteigender Linie umfaßt (SSt. X 65 und SSt. XVII 151).

Im § 525 StG werden zwar boshafte Sachbeschädigungen nicht aufgezählt. Die Aufzählung bestimmter bei Begehung unter „Verwandten“ nach § 525 StG zu beurteilender Uebertretungen ist jedoch nur eine beispielsweise, so daß auch andere Verfehlungen unter Verwandten, insbesondere auch boshafte Sachbeschädigungen, die objektiv als Uebertretung nach § 468 StG zu werten wären, als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 525 StG zu beurteilen sind (SSt. VIII 81, XIII 89, Slg. 1072 und Slg. 2011).

Sämtliche unter § 525 StG fallenden Uebertretungen sind nach übereinstimmender Lehre und ständiger Rechtsprechung Privatanklagedelikte. Denn gemäß § 2 Abs. 2 StPO kommt wegen Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Beteiligten (des Verletzten) verfolgt werden können, diesem die Anstellung der Privatanklage zu.

Im vorliegenden Falle hat A. sowohl den vom Erstgericht als Uebertretung nach dem § 460 StG beurteilten Diebstahl als auch die als Uebertretung nach § 48 StG beurteilte boshafte Sachbeschädigung an seiner Schwiegermutter B. verübt. Im Hinblick auf das bestehende Schwägerschaftsverhältnis in auf- und absteigender Linie ist B. als „Verwandte“ des A. im Sinne des § 525 StG anzusehen; nur sie wäre daher zur Erhebung einer Privatanklage befugt gewesen. Sie hat jedoch eine Privatanklage gegen A. nicht erhoben. Der öffentliche Ankläger wäre zu seiner Verfolgung wegen des von ihm an seiner Schwiegermutter begangenen Diebstahls und der zu ihrem Nachteil verübten Sachbeschädigung nur dann berechtigt gewesen, wenn diese Tathandlungen als Verbrechen zu beurteilen gewesen wären. Dies war nach den Feststellungen des Urteils jedoch nicht der Fall (OGH, 3. Juni 1955, 5 Os 601; LG Graz, E Vr 1867/54).

§ 13 Abs. 1 JGG kann nur angewendet werden, wenn der Täter im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht 18 Jahre alt ist

Aus der Fassung des § 13 Abs. 1 JGG 1949, wonach das Gericht den Ausspruch über die verwirkte Geld- oder Freiheitsstrafe vorläufig für eine von ihm zu bestimmende Probezeit von einem bis zu fünf Jahren aufzuschieben hat, wenn anzunehmen ist, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben oder durch die im zweiten Absatz angeführten oder andere in der Macht des Gerichtes stehende Verfügungen ersetzt werden kann, ergibt sich, daß diese Bestimmung nur dann angewendet werden kann, wenn der Täter auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung Jugendlicher ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat (vgl. SSt. IX 41, Kadecka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, S. 95). (OGH, 12. Juli 1955, 5 Os 671, 672; BG Langenlois, U 78 und U 269/54.)

Die Nebenstrafe der Abschaffung darf nur bei einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen erfolgen, für die sie im Gesetz ausdrücklich angedroht ist

Aus den Akten U 1224/47 des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt ergibt sich, daß der am 1. Juli 1928 geborene rumänische Staatsangehörige A. mit dem Urteil des genannten Gerichtes vom 2. September 1947, U 1224/47, der Uebertretung des Diebstahles nach dem § 460 StG schuldig erkannt und gemäß dieser Gesetzesstelle zur Strafe des Arrestes in der Dauer von vierzehn Tagen verurteilt wurde; gemäß dem § 249 StG wurde die Abschaffung des Genannten aus der Republik Osterreich verfügt.

Dieses Urteil des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt steht, insoweit die Abschaffung des A. aus dem Gebiete der Republik Osterreich verfügt wurde, mit dem Gesetze nicht im Einklang. Der OGH hat in zahlreichen Entscheidungen (zum Beispiel SSt. XX 87, EvBl. 1950 Nr. 214 und Nr. 377, EvBl. 1951 Nr. 28 und anderen mehr) mit eingehender Begründung ausgesprochen, daß die Nebenstrafe der Abschaffung nur bei einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgen darf, für die sie im Gesetze ausdrücklich angedroht ist (siehe hierzu die in der Entscheidung SSt. XX 87 enthaltene Aufzählung jener Vergehen und Uebertretungen, deren Begehung durch einen Ausländer mit der Nebenstrafe der Abschaffung geahndet werden kann). Die Bestimmung des § 460 StG enthält nicht die Androhung der Nebenstrafe der Abschaffung. Diese Nebenstrafe darf daher auch dann nicht ausgesprochen werden, wenn sich ein Ausländer der Uebertretung des Diebstahles schuldig macht. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bestimmung des § 250 StG, derzufolge eine Verschärfung von Strafen, zu denen auch die Vereinigung mehrerer Strafen gehört, nur in jenen Fällen zulässig ist, in denen sie nach dem Gesetze ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Der im Urteil des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt enthaltene Ausspruch, demzufolge die Abschaffung des A. aus dem Gebiete der Republik Osterreich angeordnet wurde, verletzt daher das Gesetz in den Bestimmungen des § 250 und des § 460 StG (OGH, 8. Juli 1955, 5 Os 471; BG Wiener Neustadt, U 1224/47).

Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF GUSENBAUER:

Weihnachtsbescherung der Osterreichischen Bundesgendarmerie

Mehr als 350 Kinder von Gendarmeriebeamten des Gendarmeriezentalkommandos, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres, des Gendarmeriebeschaffungsamtes und der Gendarmeriezentralschule fanden sich am 22. 12. 1955 im Sofiensaal in Wien ein, um anderschon traditionell gewordenen Weihnachtsfeier des Gendarmeriezentalkommandos teilzunehmen.

In enger Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen wurden die Vorbereitungen getroffen, damit erstmalig im freien Staat das Weihnachtsfest der Bundesgendarmerie auf die Herzen der Kinder besonders reagiere und eine gewisse Vorfreude für den Heiligen Abend schaffe. Ein eigener Zauber ließ die Kinderherzen beim Anblick der Gabentische und des Weihnachtsbaumes mit seinen strahlenden Kerzen höher schlagen.

Durch die Anwesenheit von Bundesminister Oskar Helmer, Staatssekretär Ferdinand Graf, Sektionschef Wilhelm Kreczler, Sektionschef Viktor Hackl, Ministerialrat Dr. Hantschek und anderer hochstehender Persönlichkeiten erhielt das Weihnachtsfest eine besondere Note.

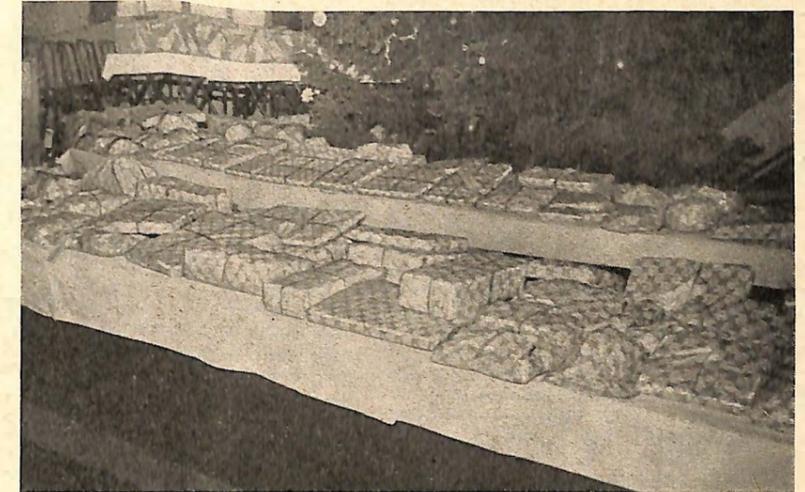
Mit Begeisterung wurde die Begrüßungsansprache des Gendarmeriezentalkommandanten General Dr. Josef Kimmel aufgenommen, die im Zeichen der endgültigen Befreiung Osterreichs gehalten wurde. Im Anschluß daran brachten die Wienerwald-Sängerknaben zu Herzen gehende Weihnachtslieder zum Vortrag und die Kindergruppe Erika Danbacher führte ein Weihnachtsspiel auf. Hierauf sangen die Sängerknaben das Weihnachtslied „Stille Nacht“ und der Weihnachtsmann mit Gefolge hielt gleichzeitig seinen Einzug.

Bundesminister Helmer, Staatssekretär Graf, Sektionschef Kreczler und General Dr. Kimmel überreichten dann die Geschenke an einen Teil der Kinder. Die weitere Verteilung wurde vom Weihnachtsmann und seinem Gefolge vorgenommen.

Die reichhaltigen Geschenkpakete fanden sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern lebhaften Anklang.

Während der anschließenden Jause für groß und klein konzertierte die Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters I. Neusser mit einem reichhaltigen Programm.

Nach einem Appell des Weihnachtsmannes an die Kinder, weiterhin brav zu sein und mit den besten Wünschen an die Anwesenden anläßlich der bevorstehenden hohen Festtage, fand die Weihnachtsbescherung ihren Abschluß.



Der Gabentisch war heuer wieder reich gedeckt für die Kinder der Gendarmeriebeamten

Wie entsteht eine Landkarte?

(Fortsetzung von Seite 8)

latte bis höchstens 50 m Entfernung vom Nivellierinstrument vollkommen lotrecht aufgestellt und anvisiert und die Höhe mittels Fernrohres vom Visierpunkt auf der Latte abgelesen.

Ist die Höhe der Nivellierlatte größer oder kleiner als die Höhe des Instrumentes, so ist das Ergebnis der Messung ein Gefälle oder eine Steigung. Zur Kontrolle der Messungen bilden die Höhenmeßzüge geschlossene Schleifen. Einzelne Orte erhalten nach diesen Messungen Höhenmarken.

Mit dem Nivellierinstrument und der Nivellierlatte werden also die Höhen- (Niveau-) Unterschiede zwischen zwei Geländepunkten gemessen. Das Messen der Höhenwinkel aber erfolgt mit dem Theodoliten, wobei die Horizontallinie (Basislinie) immer die Nulllinie bildet. Bei dieser Messung wird aber vom Theodoliten nicht sein horizontal liegender, sondern sein vertikal stehender Winkelmeßkreis verwendet.

Ein Dreieck ist eindeutig bestimmt, wenn drei Dreieckselemente, also zwei Winkel und eine Seite desselben, der Größe nach bekannt sind. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die waagrecht liegenden Dreiecke der Triangulierung, sondern auch für die Höhendreiecke, die mit einer horizontalen Linie oder Ebene einen rechten Winkel bilden.

Nach der Höhenwinkelmessung erfolgt die Messung der Distanz der waagrecht Basislinie; als solche kann aber jede Seite des Triangulierungsnetzes genommen werden. Da somit der gemessene Höhenwinkel und der rechte Winkel, der von der Basislinie und der vertikalen Höhe eingeschlossen wird, und eine Seite bekannt sind, können somit die anderen zwei Seiten des Höhendreiecks — das sind die Höhe und die Länge der Visierlinie — trigonometrisch berechnet werden.

Nach dieser umfangreichen Vermessungstätigkeit ist somit das Netz von Fixpunkten und Dreiecken der Höhe, Entfernung und Lage nach genau festgelegt. Nun erfolgt noch die Angleichung dieser Linien an die Meridianrichtungen. Zu diesem Zweck wird der Winkel, den die Dreieckseiten mit den Meridiankreislinien einschließen, gemessen, was praktisch am Fundamentpunkt erfolgt.

Mit dieser Arbeit wird die Übereinstimmung zwischen der gezeichneten Triangulierung und dem Gradkartensystem der Polyederprojektion hergestellt.

Die topographische Landaufnahme oder sogenannte Mapping ist die eingehende Einzeichnung aller Einzelheiten einer Landschaft, der Bodenformen, Gewässer und Kulturen sowie der Siedlungen und Verkehrswege in eine Karte.

Nach der großangelegten Triangulierung und Nivellierung beginnt also die topographische Detailaufnahme einer Landschaft durch den Mappeur oder Topograph. Seine Aufgabe besteht darin, auf das mit den Fixpunkten des Triangulierungsnetzes versehene Aufnahmeblatt eine Landschaft derart einzuzeichnen, daß alle wichtigen Geländepunkte, Bodenformen usw. verlässlich genau im geometrischen Grundriß dargestellt werden.

Bevor aber der Topograph mit seiner Feldarbeit beginnt, wird mit Hilfe der Photogrammetrie eine große Anzahl von Geländepunkten aus dem Lichtbild einer Landschaft auf das Aufnahmeblatt im geometrischen Grundriß eingezeichnet. So erhält der Mappeur bereits wichtige Gerippelinien, wie Wasserläufe, Felsgrenzen usw. in das Aufnahmeblatt eingezeichnet, mit auf den Weg.

Mit der Entwicklung des stereophotogrammetrischen Verfahrens werden die mit dem Apparat sowohl vom Boden als auch vom Flugzeug aus aufgenommenen Bilder vom Stereoaufnahmen für

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81

Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

die Darstellung der Höhendichtenlinien ausgewertet. Der Stereoaufnahme zeichnet die Höhendichtenlinien ohne jede Zwischentätigkeit automatisch und direkt auf das Aufnahmeblatt; der den Apparat Bedienende betrachtet durch die beiden Okulare das stereophotogrammetrische Bild und führt einen Stift über die räumlich erscheinenden Geländeformen entlang der Höhendichtenlinien.

Die mühevollen Feldarbeit des Mappeurs beginnt im Gelände. Er begibt sich daher mit den erforderlichen Instrumenten auf einen von der Landesvermessung bereits festgelegten und in das Aufnahmeblatt eingezeichneten Fixpunkt und mißt von diesem Punkt aus die Entfernungen und Höhen aller im Umkreis liegenden Geländepunkte und den Verlauf von Straßen, Wegen, Steigen, Bächen usw. Er überprüft die bereits eingezeichneten Geländepunkte und Geländelinien und zeichnet neu vermessene ein.

Das Messen der Entfernungen und Höhen geschieht mit dem Theodoliten. Die Höhenmessung kann auch barometrisch mit dem Aneroid durchgeführt werden.

Sind von einem Fixpunkt aus alle Punkte der Umgebung in das Aufnahmeblatt eingetragen, so beizt sich der Topograph auf einen neuen Standort und beginnt wieder mit der gleichen Tätigkeit.

Eine zweite Art, Punkte des Terrains und Höhen zu bestimmen, ist die Methode des Vorwärts- und Rückwärtseinschneidens mit Horizontalwinkeln allein oder in Verbindung mit Vertikalwinkeln und einem Höhenmesser.

Nach dieser arbeitsreichen und mühevollen Sommerarbeit erfolgt im Winter das Reinzeichnen als Zimmerarbeit bis zur fertiggestellten Kartenzeichnung. Diese wird sodann der Vervielfältigung zugeführt.

Seinerzeit erfolgte die Vervielfältigung durch Kupferstich und Lithographie. Beide Verfahren wurden mittlerweile durch die Photolithographie oder die Heliogravüre ersetzt. Mittels Heliogravüre wird die Kartenzeichnung auf photomechanischem Wege auf die Druckform (Stein-, Aluminium- oder Kupferplatte) übertragen und sodann vervielfältigt.

Durch Umzeichnung der Aufnahmeblätter (Reduktion) in kleinerem Maßstab werden meist mehrere Detailformen in eine zusammengefaßt und so entstehen dann die Uebersichtskarten im Maßstab 1:100.000, 1:200.000 oder noch kleinere.

Bis eine gute Landkarte fertig ist, dauert es mehrere Jahre. So ist die Landesvermessung eine unendlich langwierige Arbeit. Dann kann erst der Topograph die photogrammetrische Aufnahme und Auswertung und anschließend die Detailaufnahme im Gelände durchführen. Nach dieser Tätigkeit beginnt erst die Zimmerarbeit mit der Geripp- und Reinzeichnung bis zum fertigen Kartenblatt.

Eine gute Orientierungskarte ist ein kleines Kunstwerk exakter und präziser Arbeit und wer ein solches Kunstwerk richtig lesen und auswerten gelernt hat, der wird auch jede schwierige Orientierungsaufgabe leicht lösen.

Gen.-Revierinspektor OTTO JONKE

Verbrechen lohnen sich nicht

In einem der letzten Jahre wurde in Amerika alle fünf Minuten jemand in verbrecherischer Absicht angefallen oder getötet. An jedem Tage wurden 146 Personen beraubt, 468 Autos gestohlen und 1129 Oertlichkeiten von Einbrechern heimgesucht. In jeder dreißigsten Sekunde dieser 24 Stunden wurde ein Diebstahl verübt. Dies sind offiziell verlaute Zahlen; wenn sie trotzdem von den meisten Menschen mit Gleichgültigkeit und nicht mit Entsetzen betrachtet werden, so kommt das daher, daß der Amerikaner gar nicht ahnt, wieviel aus des Steuerzahlers Tasche benötigt wird, um das Verbrechen zu finanzieren. Es müssen Gerichte, Gefängnisse und ganze Armeen von Polizei und Wachpersonal erhalten werden. Der Wert des gestohlenen Eigentums beläuft sich auf Milliarden und nicht etwa auf Millionen. Ganz abgesehen von dem Verlust an Menschenleben, dessen Wert ziffernmäßig nicht erfassbar ist. Es ist deshalb ganz verständlich, daß von den verschiedensten, mit sozialer Arbeit befaßten Stellen Versuche angestellt werden, irgendeinen Staudamm gegen solche Verwüstung an Besitz und Leben aufzurichten. Doch hat man bisher nicht den Eindruck, daß diese Versuche erfolgreich sind; sie werden vereinzelt und unsystematisch vorgenommen. Besonders interessant erscheinen die Bemühungen in New York,

man versucht, Psychiatrie und Psychoanalyse zur Bekämpfung heranzuziehen. Man will dadurch neue, noch nicht begangene Wege zu einer Besserung des bestehenden Zustandes finden. Fünfzehn bekannte Psychiater haben die "Association for the Psychiatric Treatment of Offenders" gegründet. Solange diese Aerzte noch nicht genügend Mittel haben, um ein eigenes "Center" für ihr Werk zu errichten, behandeln sie die Kriminellen genau so wie ihre anderen Patienten gegen Entgelt während ihrer Sprechstunden. Ein wesentlicher Punkt des Programms ist aber, die Verbrecher-Patienten, die alle nach einer ersten Gefängnisstrafe probeweise freigelassen wurden, unentgeltlich zu behandeln. Diese Menschen wären auch kaum in der Lage, etwas dafür zu bezahlen. Diese fünfzehn Gründer der Bewegung haben in der Zeit ihres Bestehens schon eine ganze Anzahl erstaunliche Erfolge zu verzeichnen. Die Art und die Psyche der zu Behandelnden macht den Aerzten ihre Aufgabe nicht leicht. Die wenigsten von ihnen sind zwar Schwerverbrecher, aber die bekannte Tatsache, daß geistige Erkrankung und verbrecherische Anlage oft Hand in Hand gehen, läßt schon erkennen, welche ein Risiko körperlicher und geistiger Art die Behandlung darstellt. Die Leitung hat eine aus Deutschland gebürtige Ärztin. Sie hat ihre Tätigkeit von vornherein auf die Behandlung krimineller abgestimmt; sowohl sie wie auch ihre Kollegen wurden zu dieser "Spezialarbeit" durch Ideen veranlaßt, die sich mit dem drüben populären Schlagwort decken: "Crime does not pay" (Verbrechen lohnen sich nicht). Es ist auch die Moral, die jedem Verbrecherfilm und jedem Räuberbuch — das sein Thema

der Unterwelt nimmt — mehr oder weniger künstlich aufgeklebt ist. Die Psychiater erkannten jedoch, daß eine tiefe Wahrheit in diesem Worte steckt. Sie weisen darauf hin, daß der Durchschnittsverbrecher ganz im Gegensatz zu den großen Herren der Profession, ein armer Teufel ist, für den sich sein Handwerk in keiner Weise lohnt. Meistens ist er auch nicht im Besitze eines anständigen Anzugs und hat kein Geld für sein Mittagessen in der Tasche, geschweige denn die Mittel, die fällige Miete zu bezahlen. Sein Gewinn steht in keinem Verhältnis zu dem Gefahrenrisiko, das sein Beruf in sich schließt, zu der Tatsache, daß er oft sein halbes Leben hinter Gefängnismauern verbringen muß. Dem kriminellen Trieb dieser Menschen Einhalt zu tun, zu verhindern, daß sie nach der ersten, oft lächerlichen Verfehlung immer wieder ins Gefängnis zurückwandern, bis sie schließlich für Dinge wie die Fälschung eines Namens lebenslanglich ins Zuchthaus kommen, das ist das große Ziel dieser Aerzte. Am günstigsten erscheint den Fachkreisen die Zeitspanne nach der ersten Strafe. Der entlassene Sträfling ist meist elender, verlassener, hoffnungsloser als die meisten Menschen in ständiger Freiheit. Dies ist der Moment, in dem etwas in ihm darauf wartet, ihn zum nächsten Verbrechen aufzustacheln, der Moment, in dem die helfende Hand des Psychiaters wirksamste Arbeit tun kann. An Hilfesuchern fehlt es nie. Die meisten dieser Menschen, rat- und hilflos in der Welt, kommen vom zuständigen Beamten oder Sozialangestellten über Gerichte und Fürsorgeanstalten zum Arzt. Sie tun das fast nie mit Begeisterung. Ganz im Gegensatz zum zahlenden Patienten, der seine Verdrängungen und Komplexe loswerden möchte, sind sie meist von Mißtrauen ja von Bösartigkeit erfüllt, bis sie nach einer Weile entdecken,

daß hier nicht ein verkleideter Polizeispitzel sitzt, sondern ein wirklicher Menschenfreund, jemand, dem das Wort — daß die menschliche Gesellschaft den Armen schuldig werden läßt, um ihn dann seiner Pein zu überlassen — als unerträglicher Vorwurf auf der Seele lastet. Man wäre fernerhin völlig ungerecht gegen diese kleine Gruppe von Aerzten, wenn man annehmen wollte, daß hier Routinearbeit nach einem bestimmten Schema getan wird, um bestimmte Erkenntnisse wissenschaftlicher Art auswerten zu können. Es wird von Fall zu Fall gearbeitet. Es gibt Patienten, die nach ein paar Behandlungen sich ihres Weges klar bewußt sind, es gibt andere, die verschwinden und nie mehr wiederkommen, und es gibt wieder andere, deren Behandlung sich bis zu einer Zahl von fünfzig und mehr Unterredungen ausdehnt. Da ist zum Beispiel eine ältere Buchhalterin, die im Gefängnis war, weil sie ihre Firma betrogen hatte. Sie hat zwei Kinder (uneheliche), die sie bei Pflegeeltern unterbringen mußte und die psychiatrische Behandlung deckte die Zusammenhänge auf, die zwischen dieser Tatsache und den Unterschlagungen bestehen. Die Revolte gegen eine Gesellschaftsordnung, die sie zwang, sich von ihren Kindern zu trennen, weil sie unehelich waren, nährte ihre Rachegefühle, die sich in einem Verbrechen gegen ihre Arbeitgeber auslösten. Man sieht voraus, daß sie eine lange Behandlung brauchen wird, um aus ihrem Zustand des Mißtrauens, der Angst und der Verzweiflung herauszukommen. Aber man hat sie bereits so weit, daß ihre Depressionszustände sich wesentlich verringert haben und daß sie Einsicht in ihre Situation gewinnt. Die Aerzte sind bereits jetzt überzeugt, daß sie sich nie mehr in kriminelle Probleme verstricken wird. Da ist der Fall des Jungen aus guter Familie, der einen Einbruch verübte und einige nicht wertvolle Dinge entwendete. Er hatte früher schon zu Hause gestohlen und wilde Wutausbrüche gehabt. Der tiefere Grund zu all diesen Handlungen, unter denen die Eltern schwer litten, war, daß sie ihn, den Vierzehnjährigen, noch immer wie ein Kind behandelten. Sie dachten nicht daran, besonders die Mutter nicht, daß dieser Junge im Stadium der sich entwickelten Mannbarkeit war. Auch die Mutter unterwarf sich psychiatrischer Behandlung und nach kurzer Zeit war für alle Beteiligten der Weg zur Erkenntnis der Tatsachen fest. Mit fast völliger Sicherheit sagt man, daß dieser Junge vor weiteren kriminellen Handlungen bewahrt ist. Der Segen, der von der Gesellschaft dieser Aerzte ausgeht und noch ausgehen wird, ist von Fachkreisen und Laien heute noch nicht abzusehen. Doch versteht man sehr gut, daß die beteiligten Aerzte die Errichtung eines Zentrums für die Behandlung solcher Krimineller, die vor einem neuen tiefen Fall stehen, dringend wünschen. Das würde ihnen auch die Gelegenheit geben, eine Stätte für Zusammenkünfte mit den beteiligten Kreisen, Richtern, Anwälten, Aerzten zu schaffen. Sie verhehlen nicht, daß ihnen engere Zusammenarbeit jene tiefere Einsicht in diese noch wenig erforschten Probleme geben würde, die sie allein aus den Sprechstunden nicht gewinnen können.

Die durchschnittlichen Kosten für ein Jahr Gefängnis eines Verurteilten betragen ungefähr 1000 Dollar in Amerika, die der Staat, das heißt, die Steuerzahler, zahlen. Für viele Kriminelle, deren Leben sich hinter Gittern abspielt, stellen sich die Kosten weit höher. Es mag sich da pro Verbrecher um 10.000, 20.000 bis 30.000 Dollar handeln. Für dieses Geld wird ein Menschentyp herangezogen, der zum immer aktiveren Feind der Gesellschaft wird und unendlichen Schaden anrichten kann. Die durchschnittlichen Jahreskosten für die psychiatrische Behandlung eines solchen Patienten betragen dem Vernehmen nach ungefähr 400 Dollar. Das Ergebnis soll sein, daß ein Verbrecherleben sozusagen in der Blütezeit gebrochen und ein sich unter Recht und Gesetz beugender Mensch erzogen wird. An diesem Ziel, so heißt es, soll die Öffentlichkeit stärkstes Interesse zeigen. Ein ethisches Interesse vor allem, das den nüchternen, rein sachlichen Erwägungen weit voransteht.

BEHÖRDLICH KONZESS-



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST



..NUR auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der kochfertige Kaffeewürfel für Haushalt u. Sport

Wo das Nordlicht flammt und die Mitternachtssonne scheint

Von Gend.-Patrouillenleiter HANS RODLAUER, Gendarmerie-Hochalpinposten Mitterndorf, Steiermark

Geheimnisvoll und lockend ist der Zauber, der von dem nordöstlichsten Staate Europas, Finnland, ausgeht. Keiner, der jemals dieses Land bereiste, kann sich diesem Zauber entziehen. Finnland, in der Landessprache Suomi genannt, ist ein ausgedehntes Land, größer als England, Schottland und Irland zusammen. Seine Lage ist 59.10 bis 70.05 Grad nördlich und 19.07 bis 32.48 Grad östlich, davon sein nördlichster Zipfel nur eineinhalb Breitengrade südlicher liegt als das Nordkap.

In Anbetracht der großen Längenausdehnung von Norden bis Süden — vom Eismeer bis zum Finnischen Meerbusen — weist es in Klima und Temperatur große Unterschiede auf. Während die Temperatur im Süden und Südwesten von der Mitteleuropas wenig abweicht, herrscht im hohen Norden (Lapland) im Winter wochenlang eine Temperatur von minus 30 bis minus 40 Grad. Größer als der Kontrast zwischen den Temperaturen ist der Unterschied zwischen Licht und Dunkelheit. Sehr lange ist der Winter in diesem Lande und besonders im Norden, wo er 6 bis 8 Monate dauert. Im hohen Norden des Landes geht die Sonne wochenlang überhaupt nicht auf und die Dämmerung der Polarnacht liegt fast zwei Monate über dieser Landschaft. Doch Licht und nicht Dunkelheit ist die herrschende Macht in diesen nördlichen Breiten, denn gerade mitten in der endlosen Winternacht flammt an ihrem Himmel jenes nur ihnen eigene Licht auf — aurora borealis — das Polarlicht. Jeder, der einmal den Zauber des Nordlichtes erlebte, sehnt sich immer wieder danach, dieses sonderbare Spiel der Natur noch einmal zu erleben. Mitunter unbeweglich wie ein feuriger Regenbogen, mitunter wie ein glühender, wehender Schleier, entbrennt es am nördlichen Horizont. In unendlich wechselnden Farben, von Eisgrün bis Blutrot, rollt sein zitterndes Band über den Himmel aus. Für die Menschen dort oben ist das Polarlicht nicht nur eine interessante Naturerscheinung, es ist vielmehr eine Verkörperung der Wettergeister und ein zuverlässiger Wetterprophet, nach dem er sich zu richten hat, wenn er das Wetter voraussagen will.

Doch die Natur will, daß die langen Winternächte durch die durchsichtige Helligkeit der nordischen Sommernächte walauf entschädigt werden. Schnell, gleichsam über Nacht, kommt

weiß noch, daß die Nächte sehr hell waren. Manche Dinge kamen mir auch ganz verdreht vor, das Jahr hatte zwölf Monate, aber die Nacht wurde zum Tag, und nie war ein Stern am Himmel zu sehen. Und die Leute, mit denen ich zusammenkam, waren seltsam und von ganz anderer Natur als die Leute, die ich von früher kannte. Dann und wann genügte eine Nacht, um Kinder reif und erwachsen in all ihrer Herrlichkeit sich entfalten zu lassen. Dabei war keine Hexerei, aber ich hatte es nie zuvor erlebt. O nein!"

Charakteristisch für das Land und seine Reisenden sind die Seen, deren Zahl auf zirka 70.000 geschätzt wird, die sich wie silberne Bänder, besonders in den inneren Teilen Südfinnlands, fast ohne Unterbrechung aneinanderschließen. Unvergeßlich ist das Gewirr von Inseln, Klippen und Felsenriffen. Jeder Reisende findet neben den ruhevoll lächelnden Seen, wo menschliche Behausungen sind, die nicht wegzudenkenden Saunahäuschen (Dampfäbäder), die schon Weltberühmtheit genießen. Für den Finnen gibt es



Flaggen und Wimpel in jedem Stil
vom Fahngärtner
AUS MITTERSILL

Österreichs größte Fahnenfabrik

Gärtners & Co.

Mittersill (Salzburg), Telephone 48
Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSENGASSE 10, Tel. U 25091

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Sticherei

kein Leben ohne Sauna und jeder, der sich ein Haus baut, beginnt mit dieser.

Neben diesen vielen schönen Seen bietet das Land seinen Besuchern die düsteren, wilden Waldungen, ohrenbetäubende Wasserfälle und Stromschnellen, die auf jeden einen gewaltigen Eindruck machen. Einen großen Gegensatz zu der Landschaft im Inneren und im Osten bilden die Ebenen Westfinlands. Blühende Dörfer sind hier von fruchtbaren Kornfeldern und Wiesen umgeben. Weiters charakterisieren Kiefer und Fichte die finnische Landschaft, welche die düsteren, wilden Waldungen bilden. Neben ihnen behauptet sich die Zwergbirke, die näher am ewigen Schnee gedeiht, sowie alle anderen die Berge Laplands bedeckenden Bäume.

Lapland, hoch oben im Norden, ein von armen Einwohnern spärlich besiedeltes Gebiet, wo in feierlicher Majestät weiße Schneeberge emporragen, ist eine Gegend, wo die jungfräuliche Natur dem Anmarsch der Zivilisation noch Widerstand leistet. Dort folgt nach dem langen strengen Winter ein kurzer intensiver Sommer. Dort sind die Sommertage wie auch die Winternächte am längsten. Wen je einmal sein Weg nach Lapland geführt hat, der war ebenfalls hingerissen von dem Zauber seiner großartigen stillen Schönheit.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68.
Druck: Unger-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

MOLKEREI GENOSSENSCHAFT

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

SAALFELDEN AM STEINERNEN MEER

nach einem flüchtigen Frühling — der Sommer. Wochenlang bleibt die unermüdete Sonne im Norden des Landes über dem Horizont, und es gibt Augenblicke in solchen Nächten, wo man glauben könnte, die Zeit hielte mit Hilfe jenes goldenen Nagels, den Lope de Vega einmal erwähnte, die Drehung ihres rollenden Rades auf.

Im Hotel Pohjanhovi in Rovaniemi, das unweit des Polarkreises liegt, kann sich jeder einen Luxus erlauben, nämlich den ganzen Tag und die ganze Nacht hindurch Sonnenbad zu nehmen, was für jeden Reisenden eine Sensation ist.

Hamsun, der große norwegische Schriftsteller, sagt in seinem Buch „Pan“ von dem Nordlandssommer:

„Während der letzten Tage habe ich immer und immer wieder an des Nordlandssommers ewigen Tag gedacht. Jetzt habe ich vieles vergessen, was zu diesen Erlebnissen gehörte, denn seitdem habe ich beinahe gar nicht mehr daran gedacht, aber ich

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Krim.-Abteilungsinspektor JAKOB SCHMID

Zwischen Herz und Gesetz

Gleich dem Staatsanwalt, Berufsrichter und Arzt kommen auch die Sicherheitsorgane in Situationen, in welchen es ihnen nicht gerade leicht fällt, zwischen Herz und Gesetz die richtige Entscheidung zu treffen. Im Verlaufe ihres verschiedenartigen Dienstes ergeben sich öfter Dinge, bei denen scharfer, nüchterner Verstand, gepaart mit guter Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Dienstvorschriften, allein nicht ausreicht, um die gegebene Situation zu beherrschen. Da muß dann das Herz, das Mitgefühl und die richtige Einschätzung der jeweiligen Gemütsverfassung der betreffenden Person, mit der man es gerade zu tun hat, den richtigen Fingerzeig geben, um wirklich den sooft zitierten "goldenen Mittelweg" zu finden.

Wie jedes mit den einzelnen Geschäften und Dienstvorschriften gut vertraute Exekutivorgan weiß, gibt es verschiedene gesetzliche Bestimmungen, bei denen das Sicherheitsorgan unter gewissen Voraussetzungen die Wahl hat, von der Abmahnung, vom Organmandat (Strafmandat) oder der Anzeige Gebrauch zu machen. In solchen Situationen kommt es dann darauf an, ob der betreffende Gendarmerie- oder Sicherheitswachbeamte richtig abzuwägen und einzuschätzen versteht, welche der erwähnten Möglichkeiten anzuwenden sind.

So möchte ich in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß ich in den Jahren 1930 bis 1935 als junger Gendarm durchwegs auf hochalpinen Gendarmerieposten praktischen Dienst versah. In unseren Ueberwachungsgebieten gab es in den Monaten Juni bis Juli Millionen blühender Alpenrosen, tausende Edelweissesterne, nicht viel weniger Kohlröserln (auch Braunelle genannt), Enzianblüten, Arnika, Speik und dergleichen Alpenblumen mehr. Wie allgemein bekannt ist, stehen alle diese Pflanzen unserer Alpenflora unter Naturschutz. Es dürfen daher nur fünf Stück einer der geschützten Alpenpflanzen auf fremdem Boden gepflückt werden. Nun gab es in den damaligen Jahren, wie auch jetzt wieder, sehr viele Sommergäste verschiedenster Nationalität in den Hotels, Gasthöfen und Pensionen unseres Ueberwachungsgebietes. Für diese war es natürlich eine Art Selbstverständlichkeit, von einer Hochtour oder einem Tagesausflug einige Sträußchen der bezeichneten Alpenblumen mit nach Hause zu nehmen. Ja manchmal waren diese sogar ziemlich umfangreich, obwohl Bildertafeln und Plakate in Schutzhütten und Beherbergungsstätten angebracht, hinreichend informierten, welche Pflanzen unter Naturschutz stehen. Hier bedurfte es nun guter Menschenkenntnis, um zwischen böswilligem, gewinnstüchtigem oder nur nachlässigem Handeln zu unterscheiden und zu erwägen, ob eine wohlgemeinte Abmahnung, eventuell ein Organmandat oder gar eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft am Platze sei. Wir suchten hier immer den "goldenen Mittelweg" und hielten diesen auch ein.

Im Verlaufe des abwechslungsreichen Dienstes gibt es jedoch noch eine Fülle von Situationen, bei denen der Gendarm zwischen Gesetz und Herz die richtige Entscheidung treffen muß. Etwa folgende Begebenheit, die sich den im Dienste stehenden (patrouillierenden) Gendarmen sehr oft bietet:

Hotels, Gasthöfe und Pensionen sind während der Sommersaison sehr gut besucht. In irgendeinem, sagen wir etwas entlegenerem Hotel oder Gasthaus geht es bei Gesang und feuchtfrohlicher Stimmung bis in die späten Nachtstunden ziemlich turbulent zu. Die Sperrstunde ist schon längst überschritten. Einen patrouillierenden Gendarm führt sein Dienstgang zufällig in die Nähe dieses Gebäudes. Vorher trifft er unterwegs einige Gäste, die in einer anderen Unterkunft wohnen und sich auf dem Wege nach Hause befinden. Von ihnen erfährt er von der feuchtfrohlichen Gesellschaft.

Nun, lieber Leser, was würden Sie als pflichtbewußter Gendarm in diesem Falle tun? Würden Sie den Hotelier oder Gastwirt wegen Ueberschreitung der Sperrstunde und eventuelle besonders Sangesfrohe wegen nächtlicher Ruhestörung einfach anzeigen?

Ein kluger Gendarm, der etwas Mutterwitz, gute Lokal- und Personalkenntnis und entsprechendes Einfühlungsvermögen besitzt, wird zuerst einmal den goldenen Mittelweg suchen. Er wird mit einer sachlich, aber entschieden vorgetragenen Abmahnung vorgehen. Stößt er dabei auf passiven Widerstand oder gar auf Unbotmäßigkeiten, dann wird er sich zu helfen zu wissen!

Oder aber es hat einige Tage fallweise geregnet. Die Landstraßen — sofern sie nicht asphaltiert sind — weisen ziemlich

viel Kot und Regenpfützen auf. Auf irgendeiner Hauptstraße an der Peripherie einer Stadt versieht ein Sicherheitswachbeamter oder ein Gendarm seinen Dienst. Nun kommen mehrere Personenkraftwagen, zwischendurch auch Lastkraftwagen und Motorräder. Das betreffende Sicherheitsorgan stellt fest, daß der Großteil der Kennzeichentafeln dieser Kraftfahrzeuge infolge der schlechten Witterung sehr stark verschmutzt ist, so daß man die Kennzeichen entweder gar nicht oder nur mit Mühe ablesen kann.

Würden Sie nun jeden dieser Kraftfahrer, ohne auf seine etwaigen begründeten Einwände näher einzugehen, einfach mit dem Organmandat bestrafen bzw. zur Anzeige bringen? Der verständnis- und einsichtsvolle Exekutivbeamte wird dies kaum tun. Er wird als pflichtbewußter Beamter wohl jeden dieser Kraftfahrer in höflicher und entschiedener Form darauf aufmerksam machen, daß er mit verschmutztem Kennzeichen die Fahrt nicht fortsetzen könne, sondern diese an Ort und Stelle zu reinigen habe. Das kluge Sicherheitsorgan wird es zuerst mit einer gutgemeinten Abmahnung versuchen. Ist der angehaltene Kraftfahrer ebenfalls ein vernünftiger, verständnisvoller Mensch, dann wird er ihm bestimmt Dank wissen.

Die Reihe solcher Beispiele aus dem praktischen Dienst der Exekutivorgane ließe sich in beliebiger Weise fortsetzen, ich möchte jedoch nur nochmals darauf hinweisen, daß sich im Dienste des Exekutivbeamten eine Menge Situationen ergeben, die man nur dann richtig meistern und verstehen kann, wenn nebst einer guten Gesetzes- und Dienstvorschriftenkenntnis das Herz, das Gemüt und der Verstand harmonisch aufeinander abgestimmt sind und diese zum gegebenen Zeitpunkt die Art des Handelns diktiert. Nur dann, wenn das Sicherheitsorgan auch diese ungeschriebenen Gesetze befolgt, wird es bleiben, was es ist: Freund und Helfer der Bevölkerung.

Die gepflegte Kleidung wirkt für die Persönlichkeit eines Menschen. Nur eine saubere Adaptionierung betont das Gepflegte. Schuhe u. Stiefel sind ein Hauptbestandteil der Uniform und gehören zu den Kleinigkeiten, die auch geputzt sein wollen!



... mit



immer schön geputzte

Schuhe!



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telefon B 33 4 26

AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-straße 19, Tel. 55 63
VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

August  **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE

Für Ihre **PHOTODIENSTSTELLEN**
in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber: Vinzenz Dworzak Johann Banzl
Wien VI, Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der Kulturinstitute, Behörden und
Industrie, Fachphotographen und Photohandel



Huber & Samprecht
DAS HAUS DER HALBFERTIGKLEIDUNG
GRAZ HERRENGASSE 7-9 · GRAZER-PASSAGE

SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER

VELOSOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung
Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4, A 94 0 71
Ein- u. Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das österreichische
Fremdenpolizeirecht

mit Einschluß des österreichischen Paßrechtes und der
zwischenstaatlichen und internationalen Abkommen,
insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention,
mit erläuternden Anmerkungen

herausgegeben von
Dr. Willibald Sauer
Oberpolizeirat

Mit einem Geleitwort von
Ministerialrat Dr. Kurt Seidler

Umfang: Oktav, 180 Seiten. Preis: S 48.—

Durch das Inkrafttreten des neuen Fremdenpolizeigesetzes
wurde das Fremdenpolizeirecht einer grundlegenden Neu-
ordnung unterzogen. Die vorliegende übersichtliche Dar-
stellung aller auf diesem Gebiet zu beachtenden Vor-
schriften ist sowohl für die Praxis der zuständigen Dienst-
stellen und Beamten als auch für die Parteien und ihre
Vertreter unentbehrlich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

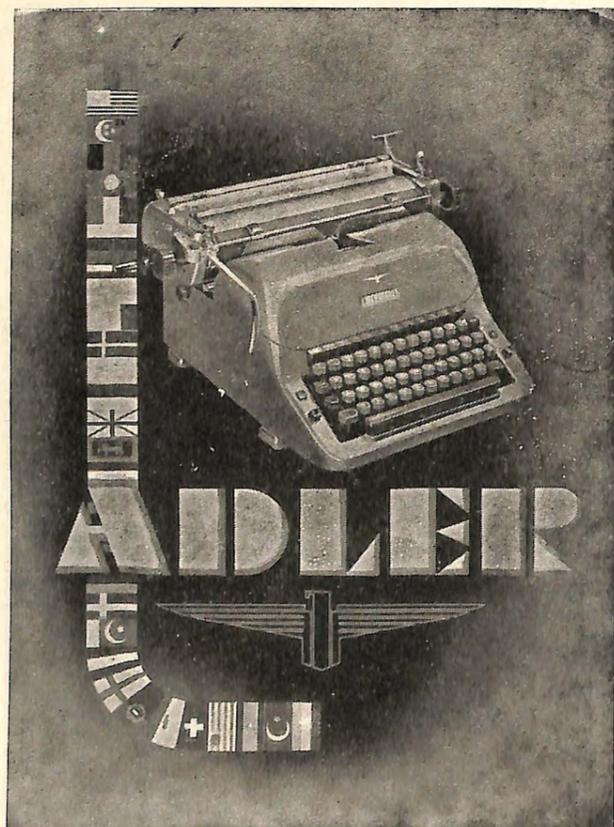
„Schärdinger“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Erzeu-
gervereinigung Österreichs
in Milch, Butter, Käse,
Eier, Honig und Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

• *Kaufen*

SIE
BEI
UNSEREN
INSERENTEN!

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBELTISCHLEREI

WIEN XII
Bahnzeile 17

Telephon R 37 0 54



Friedrich Machacek

Gerichtlich beideter Sachverständiger
und Schätzmeister

Erzeugung von Metallmöbeln

*Komplette Einrichtungen für
Krankenhäuser und Sanatorien*

USW.

Wien XX, Jägerstraße 56

Telephon A 41036



**Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier**

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere

Bitumenbodenbelag

Bodenbelag

Papierservietten

Toilettepapiere

Bunt- u. Dekorationspapiere

Einbreitpapiere

Seit 1869

A. KAPSREITER

Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien

Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz

Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

Brauerei

Ziegelei

Granit- und

Schotterwerke

Straßenbau

Hoch- und

Tiefbau

Eisenbahnoberbau

TELLER



**DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**